

BaFin Journal

August 2021



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Greenwashing verhindern

BaFin-Richtlinie zu nachhaltigen Investmentvermögen soll Verbraucher besser schützen.

Ab Seite 28



© JFL Photography /stock.adobe.com

Seite 38

Aufsicht novelliert ihre MaRisk

Die BaFin hat am 16. August ihre novellierten MaRisk veröffentlicht. Darin setzt sie auch Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA um.

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 „Die Schäden gehen in die Milliardenhöhe“
- 5 Market Contact Group der BaFin
- 6 Referenzzinssätze
- 7 EU-Offenlegungsverordnung
- 7 Dividendenausschüttungen
- 8 Liquidität
- 8 Anordnung
- 8 PSD2 / ZAG
- 8 Solvabilitätskapitalanforderung
- 9 Reporting für Solvency-II-Unternehmen
- 9 Bail-in
- 9 MREL
- 10 Bankenabgabe 2021
- 10 Geldwäscheprävention
- 10 Bargeld
- 11 Alternative Investmentfonds
- 11 Gasderivate
- 11 MaComp

Internationales

- 12 Bankenstresstest
- 12 Mystery Shopping
- 13 Liquiditätsrisiko
- 13 Marktrisiko
- 13 Wichtige Termine
- 14 SPACs
- 14 Geeignetheitsprüfung
- 14 Veröffentlichung von Insiderinformationen
- 15 Internationale Konsultationen
- 16 Europäische Bankenabgabe

- 16 Abwicklungsfähigkeit
- 16 Finanzstabilität

Verbraucher

- 17 Einstellung / Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 19 Kein Verkaufsprospekt oder Wertpapier-Informationsblatt
- 20 Untersagungen
- 22 Die BaFin stellt klar: Keine Zulassungen
- 24 Warnung
- 25 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 26 Neuer BaFin-Präsident im Amt**
- 28 Greenwashing verhindern**
- 30 „Einige Erleichterungen lassen wir voraussichtlich Ende des Jahres auslaufen“**
- 34 Aufsicht novelliert ihre MaRisk**
- 36 BaFin novelliert ihre BAIT**
- 38 IT-Anforderungen an Zahlungs- und E-Geld-Institute**
- 40 Latente Steuern**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Auswirkungen der verheerenden Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben auch Einfluss auf die BaFin. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen kämpfen derzeit selbst im Privaten mit den Flutfolgen. Oder sie stehen Angehörigen und Freunden in der Not bei, die bei dem Hochwasser von einem auf den anderen Moment ihre Existenz verloren haben. Die Solidarität, Hilfsbereitschaft und Unterstützung innerhalb unserer Behörde beeindruckt mich sehr.

Neben der persönlichen Betroffenheit berühren die Flutfolgen auch die Aufsichtstätigkeit der BaFin in vielfacher Hinsicht. So sah sich der neue BaFin-Präsident Mark Branson ([Seite 26](#)) auch gleich in seinen ersten beiden Amtswochen im August mit dieser Krise konfrontiert.

Einige regionale Banken und Sparkassen spüren unmittelbar die Auswirkungen. Beschäftigte sind von Hochwasser-Folgen betroffen, Geschäftsstellen zerstört, berichtet BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler unter anderem in einem ausführlichen Interview ([Seite 30](#)).

Auch eine große Zahl an Bankkunden hat schwere Schäden bei der verheerenden Flutkatastrophe erlitten. Mit Kreditausfällen ist daher zu rechnen. Wie sich das auf Kreditportfolien von Instituten niederschlagen könnte, wird auch vom Umfang der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen abhängen. Die BaFin wird diese Entwicklungen weiterhin eng verfolgen.

BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund wiederum hat unmittelbar nach dem Unwetter 150 deutsche Schaden- und Unfallversicherer und 28 Rückversicherer zur Schadenermittlung befragen lassen. Zwar liegen die ersten Schätzungen an Schadenbelastungen im Worst-Case-Szenario in einem mittleren einstelligen Milliardenbereich, aber eine Bestandsgefährdung von Versicherern deutet sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht an ([Seite 4](#)). Doch die Bewältigung der Flutfolgen wird noch große Kraftanstrengungen erfordern.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

In Kürze



Unternehmen und Märkte

„Die Schäden gehen in die Milliardenhöhe“

Dr. Frank Grund zu den Folgen der Flutkatastrophe für Betroffene und Versicherer

Im Juli haben schwere Unwetter in einigen Regionen Deutschlands viele Menschen das Leben gekostet und Häuser, Existenzen und ganze Dörfer vernichtet. Wie verhält es sich mit dem Versicherungsschutz? Und welche Belastungen kommen auf die Versicherer zu? Dr. Frank Grund, BaFin-Exekutivdirektor für die Versicherungsaufsicht, äußert sich dazu im Kurzinterview mit dem BaFinJournal.

Herr Dr. Grund, gibt es für die Betroffenen der Flutkatastrophe Versicherungsschutz?

Für viele wohl nicht. Denn nicht einmal die Hälfte der betroffenen Immobilienbesitzer und Unternehmer hatte eine Elementarschadenversicherung. Das ist für viele Betroffene ein großes Problem. Denn einige, die nun zum Beispiel ihr Haus oder ihren Betrieb wiederaufbauen müssen, haben Kosten, die sie möglicherweise nicht schultern können. Die Unwetter haben noch einmal auf schmerzliche Weise gezeigt, wie wichtig es für Menschen und Unternehmen ist, ausreichend versichert zu sein. So



kann zumindest materieller Schaden aufgefangen werden. Dass nur so wenige versichert sind, liegt aber nicht, wie man vermuten könnte, an den Versicherern.

Stimmt es also nicht, dass Menschen und Unternehmen in überflutungsgefährdeten Regionen ihre Immobilien nicht gegen Elementarschäden versichern können?

Das wird oft angenommen. In den überflutungsgefährdeten Regionen dürfte der Prozentsatz der versicherbaren Gebäude zwar niedriger sein als im Durchschnitt und die Tarife im Durchschnitt höher. Aber Kunden sollten die Überflutungen auf jeden Fall zum Anlass nehmen, über ihren Versicherungsschutz nachzudenken. Wer eine Wohngebäude- und Hausratversicherung abgeschlossen hat,

sollte prüfen, ob sie einen entsprechenden Schutz bietet. Gewerbetreibende sollten außerdem schauen, ob ihre Betriebsunterbrechungsversicherung im Fall der Fälle greift.

Was sollten Versicherungsnehmer dabei beachten?

Schäden durch Grundwasser, das nicht auf Starkregen oder Überschwemmungen zurückzuführen ist, sind bei vielen Elementarschadenversicherungen nicht abgedeckt. Auch hierzu sollten sich die Versicherungsnehmer kundig machen und gegebenenfalls beraten lassen. Entscheidend ist, was in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen steht. Und die sind nicht bei allen Policen gleich.

Wie hoch sind die Schäden für die Versicherer?

Insgesamt gehen die Schäden in die Milliardenhöhe. Wir haben unter anderem rund 150 deutsche Schaden- und Unfallversicherer und 28 Rückversicherer befragt. Zum Beispiel wollten wir wissen, mit welcher Schadenbelastung im Worst Case zu rechnen ist. Angesehen haben wir uns vor allem die Unternehmen, die die Verbundene Wohngebäude- und Hausratversicherung und die Kraftfahrerkaskoversicherung anbieten. Nach einer ersten Einschätzung der Erstversicherer ist im schlimmsten Fall ein Schaden von rund 5,7 Milliarden Euro zu erwarten, wovon etwa vier Milliarden Euro rückversichert sind. Wenn man diesen Betrag abzieht, liegt die erwartete Nettoschadenbelastung in der Sparte Verbundene Wohngebäudeversicherung bei etwa 0,7 Milliarden Euro, in der Verbundenen Hausratversicherung bei rund 0,2 Milliarden und in der Kraftfahrerkaskoversicherung bei etwa 0,2 Milliarden Euro. Die übrigen rund 0,5 Milliarden Euro verteilen sich auf weitere Versicherungsbranche wie die Sturm- und die Betriebsunterbrechungsversicherung.

Und die deutschen Rückversicherer?

Die von uns befragten Unternehmen haben uns berichtet, dass sie schlimmstenfalls mit einer Nettobelastung in Höhe von rund einer Milliarde Euro rechnen. Diese Kennzahlen stufen wir als recht valide ein. Trotzdem bleiben wir wachsam. In Kürze werden wir die Abfrage wiederholen, um die Zahlen zu aktualisieren.

Es geht hier um hohe Summen. Sind dadurch Versicherer in ihrem Bestand gefährdet?

Bei den Schaden- und Unfallversicherern sehen wir zwar regionale Unterschiede. Aus den bisherigen Meldungen lässt sich aber ablesen, dass keine Bestandsgefährdungen drohen – weder bei den Schaden- und Unfallversicherern noch bei den Rückversicherern.

Herr Dr. Grund, vielen Dank für das Interview. ■

Market Contact Group der BaFin

Aufsicht will Dialog mit Marktteilnehmern intensivieren

Die Market Contact Group (MCG) der BaFin hat am 16. August ihre Arbeit aufgenommen. „An dieser zentralen Stelle wird die BaFin ab jetzt Informationen aus dem Markt aufnehmen und Kontakte zu Marktteilnehmern koordinieren und pflegen“, erläutert Béatrice Freiwald, Exekutivdirektorin Innere Verwaltung und Recht. Die BaFin habe die MCG geschaffen, um mit Marktteilnehmern in den Dialog zu treten.

Die MCG ist im selben Kompetenzreferat angesiedelt wie die Hinweisgeberstelle (siehe BaFinJournal Juli 2021) und dient vor allem Personen, die nicht anonym bleiben wollen, als Zugangskanal. Dazu können Hedgefondsmanager und Shortseller zählen, aber auch Journalistinnen und Journalisten. Diese Personengruppen ver-

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte Juli 2021 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



Häufige Fragen

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter [bafin.de](https://www.bafin.de).

fügen oft über wertvolle Informationen, die der BaFin dabei helfen können, Risiken im Finanzmarkt und das Fehlverhalten Einzelner oder ganzer Unternehmen frühzeitig zu erkennen. „Ich kann daher die Marktteilnehmer nur ermutigen, relevante Informationen an die MCG weiterzugeben“, kommentiert Freiwald.

In der MCG arbeiten erfahrene Beschäftigte. Sie nehmen Informationen entgegen, führen sie mit bereits vorhandenen Erkenntnissen zusammen und stellen sicher, dass sie an die richtigen Stellen innerhalb der BaFin gelangen. Bei Bedarf vermittelt die MCG Marktteilnehmern auch Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Fachbereiche. ■

Referenzzinssätze

Empfehlungen zu LIBOR

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Zentralbank (EZB) und die Europäische Kommission haben eine gemeinsame Erklärung zur Einstellung der LIBOR-Laufzeitsätze veröffentlicht. Darin fordern sie die Marktteilnehmer nachdrücklich dazu auf, die verbleibende Zeit bis zur Einstellung der London Interbank Offered Rate (LIBOR) zu nutzen, um die Verwendung dieser Referenzzinssätze deutlich zu reduzieren. Die Erklärung ermutigt die Marktteilnehmer weiterhin, die 35 LIBOR-Sätze so bald wie möglich, spätestens jedoch ab dem 31. Dezember 2021, nicht mehr als Referenzzinssätze in neuen Verträgen zu verwenden. Das betrifft auch die in US-Dollar denominierten LIBOR-Laufzeitsätze, die zum Ende Juni 2023 eingestellt werden. Die oben genannten europäischen Institutionen fordern von den Marktteilnehmern zudem, die Verwendung von synthetischen Raten einzuschränken sowie robuste Rückfallklauseln zur Benennung alternativer risikofreier Zinssätze (Risk Free Rates) in allen Verträgen mit Bezug auf den LIBOR zu vereinbaren.

Auch weitere Organisationen haben zur Einstellung von LIBOR ähnliche Empfehlungen veröffentlicht: der Finanzstabilitätsrat (FSB) gemeinsam mit dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS); die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) sowie die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS). ■

BaFin-Empfehlung zum weiteren Vorgehen zur Einstellung von LIBOR und EONIA

Die BaFin empfiehlt deshalb dringend allen Verwendern von LIBOR und EONIA (Euro Overnight Index Average),

1. bei Neuverträgen möglichst bereits jetzt darauf zu verzichten, auf LIBOR und EONIA als Referenzzinssätze Bezug zu nehmen,
2. zu überprüfen, ob in allen Verträgen mit Bezug auf LIBOR und EONIA robuste Rückfallklauseln aufgenommen werden können,
3. die Verwendung von synthetischen Raten bei Bezug auf LIBOR möglichst gering zu halten.

Die BaFin weist auf Artikel 23b der Verordnung (EU) 2016/1011 hin. Danach kann die Europäische Kommission etwa in Fällen, in denen die Einstellung bestimmter Referenzwerte feststeht, nach Prüfung der dort vorgegebenen Voraussetzungen und Durchführung einer öffentlichen Anhörung auch einen oder mehrere Ersatz-Referenzwerte gesetzlich bestimmen. Die BaFin empfiehlt, diese Entwicklungen im Auge zu behalten, insbesondere mit Blick auf die Prüfung vertraglich zu vereinbarenden Rückfallklauseln und potenziell gesetzlich angeordneter Ersatzraten.

Ferner weist die BaFin auf die im Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 genannte Pflicht für beaufsichtigte Unternehmen hin, für den Fall von wesentlichen Änderungen oder der Einstellung von Referenzwerten robuste Notfallpläne aufzustellen, sie zu aktualisieren und sich in ihren Vertragsbeziehungen mit Kunden an diesen Plänen zu orientieren.

Weitere Informationen

Der Referenzzinssatz LIBOR wird derzeit täglich in den Währungen US-Dollar, Britisches Pfund, Euro, Schweizer Franken und Japanische Yen für mehrere Laufzeitsätze bereitgestellt. Im März 2021 bestätigte die ICE Benchmark Administration als Administrator von LIBOR, dass alle Laufzeitsätze in den Währungen Britisches Pfund, Euro, Schweizer Franken, Japanische Yen sowie der 1-Wochen- und der 2-Monats-LIBOR in US-Dollar zum 31. Dezember 2021 eingestellt werden. Die verbleibenden in US-Dollar denominierten Laufzeitsätze werden zum 30. Juni 2023 eingestellt. Die für den LIBOR zuständige britische Finanzaufsicht Financial Conduct Authority (FCA) informierte darüber, dass alle 35 LIBOR-Sätze von keinem anderen Administrator mehr bereitgestellt werden oder repräsentativ sind. Das FSB hat die Global Transition Roadmap, einen Fahrplan für den Übergang, veröffentlicht. Darin skizziert das FSB, wie der LIBOR auf den risikofreien Zins (Risk-Free Rates – RFR-Rates) umgestellt werden kann.

Bereits im Mai 2019 kündigte der Administrator EMMI (European Money Market Institute) an, den Referenzzinssatz EONIA zum 3. Januar 2022 einzustellen. In einer weiteren Erklärung im Februar dieses Jahres bekräftigte EMMI noch einmal dieses Vorhaben und verwies darauf,

€STR (Euro Short-Term Rate) anstelle von EONIA in Neuverträgen zu verwenden. Als €STR wird der von der EZB bereitgestellte risikofreie Zins bezeichnet, der auf der Basis von Daten aus der Geldmarktstatistik des Eurosystems berechnet wird. Für alle betroffenen Verwender hat ESMA eine Checkliste zur Umstellung von EONIA auf €STR veröffentlicht.

Die Europäische Kommission hat vom 23. März 2021 bis 18. Mai 2021 eine gezielte Konsultation zur Möglichkeit der gesetzlichen Ersetzung des Schweizer Franken LIBOR durchgeführt. ■

EU-Offenlegungsverordnung

BaFin äußert sich zu Anwendungsfrist technischer Regulierungsstandards

Die BaFin informiert über einen Brief der Europäischen Kommission vom 8. Juli 2021 an den Europäischen Rat und das Europäische Parlament. Hierin teilt die Kommission mit, dass sie plane, die insgesamt 13 technischen Regulierungsstandards zur EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) in einem einzigen delegierten Rechtsakt zu vereinen und den Anwendungsbeginn vom 1. Januar 2022 um sechs Monate auf den 1. Juli 2022 zu verschieben. Der Brief ist seit dem 23. Juli 2021 auf den Webseiten der drei Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA abrufbar.

Für die von der EU-Offenlegungsverordnung (siehe BaFinJournal Februar 2021) betroffenen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater bedeutet dies, dass sie bis dahin weiterhin die prinzipienbasierten Vorgaben der EU-Offenlegungsverordnung selbst einzuhalten haben und sich auf die detaillierten Vorgaben der technischen Regulierungsstandards entsprechend vorbereiten können. Dies gilt vorbehaltlich einer anderslautenden Verlautbarung der Kommission bzw. der im delegierten Rechtsakt veröffentlichten Anwendungsfrist.

Die BaFin hat ihre Übersicht über die existierenden und geplanten Anwendungsfristen der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater entsprechend aktualisiert. Vor dem Hintergrund der ausstehenden Level-2-Regulierung legt die BaFin weiterhin den Level-1-Text der Offenlegungsverordnung als Maßstab ihrer Aufsichtstätigkeit an. ■

Brief der ESAs: BaFin informiert über Antworten der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat am 14. Juli 2021 auf einen Brief der drei Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA (ESAs) vom 7. Januar dieses Jahres geantwortet. Darin hatten die Behörden um Klärung dringlicher Auslegungsfragen zur EU-Offenlegungsverordnung gebeten (siehe BaFinJournal Februar 2021).

Das Schreiben der Kommission, ihre Entscheidung und die Antworten auf die einzelnen Fragen wurden am 26. Juli 2021 auf den Webseiten der ESAs veröffentlicht. Hierbei ist zu beachten, dass die Antworten auf die ersten beiden Fragen vertauscht wurden und die Kommission so bald wie möglich eine Berichtigung herausgeben wird.

In dem Begleitschreiben zu ihren Antworten betont die Kommission, dass die Antworten allein dazu dienen, den bestehenden Rechtstext zu verdeutlichen, und in keiner Weise die Anforderungen der Rechtsvorschriften erweitern. ■

Dividendenausschüttungen

BaFin zu Entscheidung der EZB

Die BaFin begrüßt die jüngste Entscheidung der Europäischen Zentralbank zur Ausschüttung von Dividenden, fordert aber weiterhin Umsicht von den Banken. Die EZB hatte am 23. Juli bekanntgegeben, dass ihre bisherige Dividendenempfehlung für die bedeutenden Institute (Significant Institutions – SIs) am 30. September 2021 auslaufe. Zuletzt hatte die europäische Aufsicht am 15. Dezember 2020 ihre Erwartungen an SIs formuliert und diese zur äußersten Zurückhaltung und Begrenzung von Ausschüttungen aufgefordert.

„Die aktuellen Entwicklungen zeigen in Richtung einer sich erholenden Wirtschaft, das berücksichtigen wir auch in unserem Aufsichtshandeln“, sagt BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler. „Trotz der positiveren Ausichten sollten jedoch die Institute weiterhin umsichtig vorgehen.“ Auch im bisherigen Verlauf der Pandemie hat die BaFin ihr Vorgehen stets an die aktuellen Entwicklungen angepasst. So hatte die Behörde bereits im vergangenen Jahr klargestellt, dass die von ihr direkt beaufsichtigten Banken (Less Significant Institutions – LSIs) Dividenden nur bei nachhaltig positiver Ertragsprognose und ausreichender Kapitalausstattung ausschütten sollten (siehe BaFinJournal Dezember 2020). ■

Liquidität

BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu Delegierter Verordnung

Die BaFin hat am 16. August 2021 ein Rundschreiben mit Bezug auf Artikel 23 der Delegierten Verordnung (DV) der Europäischen Union (EU) 2015/61 samt dazugehörigem Meldebogen für alle weniger bedeutenden deutschen Institute (Less Significant Institutions – LSI) veröffentlicht.

Das Rundschreiben tritt zum 1. September 2021 in Kraft. Es spezifiziert das aufsichtliche Vorgehen in Bezug auf die Anwendung von Artikel 23 der DV 2015/61 und der entsprechenden Vorschriften in der DV 2021/451 (technische Durchführungsstandards; Implementing Technical Standards – ITS) zu den zusätzlichen Liquiditätsabflüssen im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen, die nicht unter die Abflusskategorien der Artikel 27 bis 31a DV 2015/61 fallen. Dabei werden die in Artikel 23 (1) a) bis h) genannten Kategorien von Produkten und Dienstleistungen näher bestimmt sowie die diesen Produkten und Dienstleistungen zuzuordnenden Liquiditätsabflüsse festgelegt. Ferner erfolgt eine Konkretisierung der gemäß Artikel 23 (2) DV 2015/61 mindestens jährlich durchzuführenden Meldungen zu den unter Artikel 23 (1) fallenden Produkten und Dienstleistungen, für die die Wahrscheinlichkeit und der potenzielle Umfang von Liquiditätsabflüssen wesentlich sind, sowie die Festlegung der diesen Produkten und Dienstleistungen zuzuordnenden Liquiditätsabflüsse. ■

Anordnung

BaFin ordnet erhöhte Eigenmittelanforderungen und Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation an

Die BaFin hat am 24. Juni 2021 gegenüber einem Institut und einer Finanzholding-Gruppe erhöhte Eigenmittelanforderungen sowie die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation angeordnet. Das Institut und die Finanzholding-Gruppe haben gegen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Kreditwesengesetz (KWG) verstoßen.

Die Anordnung erhöhter Eigenmittelanforderungen beruht auf § 10 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 KWG. Die Anordnung zur Sicherstellung der Ord-

nungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation basiert auf § 25a Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG. Der jeweilige Bescheid ist mit Ablauf des 28. Juli 2021 bestandskräftig.

Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 60b KWG. ■

PSD2 / ZAG

BaFin konsultiert Merkblatt zu Kontozugangsschnittstellen

Die BaFin hat am 5. August 2021 ihr Merkblatt zur Erteilung einer Ausnahme von der Bereitstellung eines Notfallmechanismus nach Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 zur Konsultation gestellt. Der Hintergrund ist folgender: Kontoführende Zahlungsdienstleister sind nach der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie (Payment Service Directive 2 – PSD 2) bzw. dem Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) dazu verpflichtet, eine Schnittstelle für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister bereitzustellen. Auf Antrag kann die Aufsicht eine Ausnahme von der zusätzlichen Bereitstellung eines Notfallmechanismus erteilen.

Das Merkblatt enthält keine neuen regulatorischen Anforderungen. Die BaFin will damit lediglich ihre Verwaltungspraxis transparent machen, die sie seit 2019 für die Prüfung von dedizierten Kontozugangsschnittstellen entwickelt und bei Entscheidungen über einzelne Ausnahmeanträge angewandt hat. Mit dem ZAG ist der aufsichtsrechtliche Teil der PSD2 in deutsches Recht umgesetzt worden.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 30. September 2021, 24:00 Uhr, unter [Konsultation-15-21@bafin.de](mailto:konsultation-15-21@bafin.de) entgegen. ■

Solvabilitätskapitalanforderung

BaFin will EIOPA-Statement zu Nichtbedeckung umsetzen

Die BaFin übernimmt ein Supervisory Statement der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) in ihre Verwaltungspraxis. In dem Statement formuliert EIOPA aufsichtliche Praktiken und Erwartungen für den Fall, dass ein Versicherer die Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) unter Solvency II nicht einhält. Unter anderem macht EIOPA darin auch nähere Vorgaben zum Inhalt eines Sanierungsplans. Die BaFin wird ihre Auslegungsentscheidung entsprechend

anpassen. EIOPA hatte das Statement am 12. Juli 2021 veröffentlicht. An den Arbeiten war die BaFin beteiligt. ■

Reporting für Solvency-II-Unternehmen

Aufsicht hält Befreiungen aus 2020 bis auf Weiteres aufrecht

Die BaFin befreit Versicherer über das Jahr 2021 hinaus von bestimmten Teilen der unterjährigen Berichtspflichten nach § 45 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Damit verlängert sie ihre entsprechenden Entscheidungen aus dem Jahr 2020, weil sie sich bewährt haben. Mit dieser Verlängerung will die BaFin alle Beteiligten entlasten – auch mit Blick auf den noch laufenden Review der Technischen Standards zur Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde und zu den Verfahren, Formaten und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage.

Die BaFin wird die Unternehmen nicht gesondert informieren, sondern ersetzt mit dieser Veröffentlichung individuelle Schreiben. Sofern die BaFin eine bereits erteilte Befreiung widerruft, informiert sie das betroffene Unternehmen bis spätestens zum 30. September 2021 schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail. Unternehmen, die sie erstmals für das Berichtsjahr 2022 teilweise von den unterjährigen Berichtspflichten befreien möchte, wird die BaFin kurzfristig kontaktieren, damit sie bis Ende Oktober 2021 auch formal eine Befreiung aussprechen kann. ■

Bail-in

BaFin konsultiert Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung an Nicht-Börsen

Die BaFin hat am 28. Juli 2021 den Entwurf eines Merkblatts zur externen Bail-in-Implementierung an Nicht-Börsen (MeHNB) zur Konsultation gestellt.

Das Merkblatt behandelt die Handelsaussetzung bzw. Handelseinstellung durch systematische Internalisierer (im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nr. 20 der RL 2014/65/EU) sowie multilaterale und organisierte Handelssysteme (im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nr. 22 und 23 der RL 2014/65/EU), die nicht durch eine Börse im Sinne des § 2 Börsengesetz (BörsG) betrieben werden.

Das vorliegende Merkblatt ergänzt das Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung, in welchem unter anderem die Handelsaussetzung bzw. Handelseinstellung

an Börsen behandelt wird. Darüber hinaus beschreibt das Merkblatt, welche Informationen über die Abwicklungsanordnung hinaus die Abwicklungsbehörde zu welchem Zeitpunkt den Adressaten für obigen Zweck zur Verfügung stellt und was sie von den Adressaten in puncto Umsetzung erwartet.

Hintergrund des neuen Merkblatts ist das Risikoreduzierungs-gesetz, das zum 28. Dezember 2020 in Kraft getreten ist (siehe BaFinJournal Dezember 2020). Mit dem Risikoreduzierungs-gesetz hat sich die Befugnis der BaFin zur Aussetzung oder Einstellung des Handels auf alle Handelsplätze und systematischen Internalisierer erweitert.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 25. August 2021 unter der E-Mailadresse Konsultation-14-21@bafin.de entgegen. ■

MREL

BaFin veröffentlicht neues Rundschreiben

Die BaFin hat am 26. Juli 2021 ein neues MREL-Rundschreiben für Institute und gruppenangehörige Unternehmen veröffentlicht, bei denen ein Insolvenzverfahren als Abwicklungsstrategie vorgesehen ist (Rundschreiben 08/2021). MREL steht für „Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities“ (Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten).

Das neue Rundschreiben ändert und ersetzt das bisherige MREL-Rundschreiben 12/2019 (A) „Festlegung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für Institute, bei denen die Durchführung eines Insolvenzverfahrens als Abwicklungsstrategie glaubwürdig und durchführbar ist“.

Hintergrund für die Überarbeitung des Rundschreibens sind umfassende Gesetzesänderungen, die zum Jahresende 2020 in Kraft getreten sind. Danach muss die BaFin ihre Verwaltungspraxis zur Festlegung der MREL ändern und legt dieses im neuen MREL-Rundschreiben dar. Das Rundschreiben betrifft Institute und gruppenangehörige Unternehmen, für die der Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorsieht. ■

Bankenabgabe 2021

Deutsche Institute zahlen 2,49 Milliarden Euro an Einheitlichen Abwicklungsfonds

Die BaFin hat als nationale Abwicklungsbehörde für den Einheitlichen Abwicklungsfonds der Bankenunion (Single Resolution Fund – SRF) von deutschen Instituten für das Beitragsjahr 2021 die Bankenabgabe in Höhe von 2,49 Milliarden Euro erhoben.

Davon entfallen 1,41 Milliarden Euro auf Groß- und Regionalbanken, 473 Millionen Euro auf Landesbanken und Spitzeninstitute des Sparkassen- und Genossenschaftssektors, 273 Millionen Euro auf Sparkassen, 168 Millionen Euro auf Genossenschaftsbanken und 172 Millionen Euro auf bestimmte weitere Institute, wie Hypothekenbanken und Finanzdienstleister. Entrichtet haben die europäische Bankenabgabe 1.375 beitragspflichtige Institute in Deutschland.

Der Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) berechnet jährlich die Bankenabgabe und verwaltet den SRF. Die BaFin hat die für den SRF erhobenen Beiträge der Institute Ende Juni 2021 auf die deutsche Kammer des SRF überwiesen. Insgesamt haben die beteiligten Staaten für den SRF eine Bankenabgabe in Höhe von rund 10,4 Milliarden Euro von 3.018 beitragspflichtigen Instituten erhoben. Zum ersten Mal wurden auch Institute aus Kroatien und Bulgarien zur Bankenabgabe veranlagt. Der SRF verfügt nach Angaben des SRB aktuell über ein Volumen von rund 52 Milliarden Euro. Der SRF soll nach den gesetzlichen Vorgaben bis Ende 2023 ein Zielvolumen in Höhe von 1 Prozent der gedeckten Einlagen der Banken in den Mitgliedstaaten erreichen.

Zusätzlich zu den Beiträgen für den SRF hat die BaFin noch rund 26,8 Millionen Euro von 75 inländischen Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen (CRR = Capital Requirements Regulation – Kapitaladäquanzverordnung) erhoben, die unter Einzelaufsicht der BaFin stehen. Diese Mittel verwaltet die BaFin. ■

Geldwäscheprävention

BaFin veröffentlicht Rundschreiben

Die BaFin hat am 30. Juli 2021 das Rundschreiben 09/2021 (GW) veröffentlicht. Darin informiert sie über alle Rundschreiben des Bereichs Geldwäscheprävention, die keine Gültigkeit mehr besitzen und aufgehoben sind. ■

Bargeld

Herkunft nachweisen

Wer bei einer Bank Bargeld einzahlen will, muss dafür seit dem 8. August ab bestimmten Schwellenwerten einen Herkunftsnachweis vorlegen. Das geht aus den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin für Kreditinstitute zum Umgang mit Bartransaktionen hervor, die nun anzuwenden sind. Hintergrund: Bargeld lässt sich für Geldwäschezwecke missbrauchen. Das hatte auch die Erste Nationale Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (NRA) bestätigt. Mit ihren Hinweisen will die BaFin die geldwäscherechtlichen Risiken von Bartransaktionen mindern.

So müssen Kreditinstitute bei Bartransaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden und einen Betrag von 2.500 Euro überschreiten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte einholen. Auch wenn die Bartransaktionen innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung vorgenommen werden, müssen die Institute Herkunftsnachweise einholen. Dabei müssen sie das spezifische Geldwäscherisiko berücksichtigen. Sobald mehr als 10.000 Euro eingezahlt werden, müssen in jedem Fall auch die eigenen Kundinnen und Kunden der Bank einen Herkunftsnachweis vorlegen.

Der zuständige Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch erläutert: „Die Hinweise der BaFin stellen keine Bargeldobergrenze oder ein Bargeldverbot dar. Die Auslegungshinweise konkretisieren für die Kreditinstitute, wann eine Plausibilisierung der Herkunft der Barmittel risikoorientiert vorgenommen werden muss.“ Die Aufsicht reagiere mit den erhöhten Anforderungen konsequent und ausgewogen auf die Risiken, die von Bartransaktionen ausgehen.

Kunden können die Herkunft von Bargeld durch aussagekräftige Belege nachweisen, etwa mit Kontoauszügen oder Barauszahlungsquittungen einer anderen Bank, Verkaufs- und Rechnungsbelegen und Schenkungsverträgen. Die genannten Beispiele der BaFin bieten Anhaltspunkte für die Kreditinstitute. Es ist Sache des Kreditinstituts zu beurteilen, welche Belege es im Einzelfall für aussagekräftig erachtet. Das Institut kann die Besonderheiten der jeweiligen Geschäftsbeziehung berücksichtigen und so zu einer risikoorientierten sowie praxisgerechten Verfahrensweise gelangen. ■

Alternative Investmentfonds

BaFin wendet ESMA-Leitlinien an

Die BaFin wendet die am 23. Juni 2021 veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu Artikel 25 der AIFM-Richtlinie an (Richtlinie 2011/61/EU). Die Abkürzung AIFM steht für Alternative Investment Fund Managers (Verwalter alternativer Investmentfonds).

Zweck dieser Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung von Artikel 25 der AIFM-Richtlinie sicherzustellen. Die Leitlinien beziehen sich insbesondere auf die Bewertung des Systemrisikos in Verbindung mit Hebelfinanzierung. Die ESMA will mit ihnen erreichen, dass die zuständigen Behörden bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für Maßnahmen bezüglich Hebelfinanzierung erfüllt sind, einen einheitlichen Ansatz verfolgen. ■

Gasderivate

Allgemeinverfügungen zur Festsetzung von Positionslimits

Die BaFin ändert im Zuge einer Neuberechnung offener Kontraktpositionen (Open Interest) mehrere Positionslimits auf NCG- und TTF-Gasderivate. Die entsprechenden Allgemeinverfügungen gelten ab dem 15. Juli 2021.

Um einheitliche Wettbewerbsbedingungen in Europa zu gewährleisten, wenden die nationalen Aufsichtsbehörden künftig einheitliche Berechnungsmethoden für das Open Interest an, wenn sie Positionslimits festlegen.

Die Positionslimits einzelner Kontraktarten können sich dadurch ändern. Auch hinsichtlich geänderter Positionslimits gelten jedoch die Grundsätze zur Priorisierung von signifikanten Kontrakten und Agrarkontrakten. ■

MaComp

BaFin aktualisiert Rundschreiben

Die BaFin hat ihre MaComp überarbeitet, das Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Die neue Fassung der MaComp ist am 15. Juli 2021 auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht worden.

Hintergrund der Novellierung sind Anpassungen an die Leitlinien zu den Anforderungen an die Compliance-Funktion der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA), welche die BaFin in den besonderen Teil (BT) 1 der MaComp überführt hat. Die ESMA hatte ihre im Jahr 2012 veröffentlichten Leitlinien überarbeitet und die neue Fassung am 5. Juni 2020 in englischer Sprache und am 6. April 2021 in deutscher Sprache veröffentlicht.

Die überarbeiteten ESMA-Leitlinien berücksichtigen insbesondere das Product-Governance-Regime und die daraus resultierenden Änderungen für die Compliance-Funktion. Die BaFin hat daher insbesondere die Anforderungen an die Überwachungshandlungen, die Beratungsaufgaben und die Beteiligung der Compliance-Funktion an Prozessen im BT 1 ergänzt. Zudem hat sie die Vorgaben, die an den jährlichen Compliance-Bericht gestellt werden, umfassend überarbeitet. Sie bilden die ESMA-Leitlinien nahezu unverändert ab. ■

Internationales

Bankenstresstest

EBA und EZB veröffentlichen Ergebnisse

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat am 30. Juli 2021 auf ihrer Internetseite die Ergebnisse des Bankenstresstests 2021 veröffentlicht. Am selben Tag hat die Europäische Zentralbank (EZB) die Ergebnisse ihres SREP-Bankenstresstests bekannt gemacht, und zwar erstmals auch auf Einzelbankebene.

Bei dem von der EBA koordinierten Stresstest wurden die 50 größten europäischen Banken einem makroökonomischen Krisenszenario unterworfen. Bei 38 der geprüften Institute handelt es sich um bedeutende Kreditinstitute (Significant Institutions – SIs), die dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) unterstehen. Sieben dieser SSM-Banken sind deutsche Kreditinstitute. Die geprüften Institute decken circa 70 Prozent aller Bankaktiva in der Eurozone ab.

Parallel zum EBA-Stresstest führte die EZB für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) einen eigenen Stresstest durch. Dabei hat sie Institute unter ihrer direkten Aufsicht geprüft, die nicht am EBA-Stresstest teilgenommen hatten. Unter den 51 von der EZB geprüften Banken sind neun deutsche Institute. Dieser Test ist grundsätzlich vergleichbar mit dem EBA-Stresstest, jedoch hatte die EZB die Methoden und Prozesse modifiziert. Die EZB hat hierzu eine Pressemitteilung und FAQs veröffentlicht.

Beide Stresstests umfassen die beiden folgenden Szenarien: Das Basisszenario (Baseline Scenario) repräsentiert die angenommene wirtschaftliche Entwicklung der Länder in der Europäischen Union und im Rest der Welt in den nächsten drei Jahren. Die zugrundeliegende Prognose hatte die EZB vorgegeben. Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) hingegen stellte das zweite Szenario zur Verfügung, das Krisenszenario (Adverse Scenario). In beiden Szenarien werden unter anderem die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP), der Inflationsrate, der Arbeitslosigkeit und der Kapitalmarktzinsen je Land vorgegeben. Im Krisenszenario wird ein wirtschaftlicher Abschwung aufgrund der Unsicherheit über die Weiterentwicklung der COVID-19-Pandemie und ein weiterhin niedriges Zinsniveau vorgegeben.

Die insgesamt 16 deutschen Teilnehmer der diesjährigen EU-weiten Stresstests haben dank ihrer Kapital-

basis selbst das Krisenszenario gut bewältigt und die Anforderungen an das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1 - CET 1) nicht unterschritten. Sowohl in der COVID-19-Pandemie als auch bei den Stresstests haben sich aus Sicht der BaFin die Vorteile einer guten Eigenkapitalausstattung gezeigt: „Wir haben im Krisenszenario der EU-weiten Stresstests gesehen, dass einige Banken ihre zusätzlichen Kapitalpuffer zum Teil nutzen mussten“, sagte BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler. Das zeige, dass es richtig sei, über das harte Kernkapital hinaus für Krisenfälle solche Kapitalpuffer zu fordern.

Einige bedeutende deutsche Institute haben an keinem der beiden Stresstests teilgenommen, etwa, weil ein ausländisches Mutterunternehmen auf konsolidierter Ebene geprüft wurde, weil sich das Institut in einer Restrukturierungsmaßnahme befindet oder bereits an einem Comprehensive Assessment Stress Test teilnimmt. ■

Mystery Shopping

EBA veröffentlicht Leitfaden zu Methoden

Wie eine Mystery-Shopping-Aktion (MS) durchgeführt werden kann, erläutert ein Leitfaden der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der am 21. Juli 2021 veröffentlicht wurde. Die BaFin hat an der Entwicklung des unverbindlichen Leitfadens mitgewirkt und dessen Veröffentlichung befürwortet.

Der Leitfaden soll die nationalen Aufsichtsbehörden (NCAs) bei der Konzeption und Umsetzung von verdeckten Testkäufen unterstützen. Außerdem enthält er Hinweise dazu, wie die NCAs Mystery Shopping als Ergänzung zu anderen bestehenden Aufsichtsinstrumenten nutzen können und wie die Maßnahmen an die Umstände des jeweiligen Einzelfalls angepasst werden können.

Mit Mystery Shopping können sich die nationalen Aufsichtsbehörden wie die BaFin ein besseres Bild davon machen, wie sich Finanzinstitute ihren Kundinnen und Kunden gegenüber verhalten. Basierend darauf können die Behörden – wenn erforderlich – auf die Einhaltung geltender Anforderungen hinwirken, was dem Schutz der Kunden zugutekommt.

Die BaFin führt derzeit – basierend auf dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) – eine Pilotaktion im Mystery Shopping durch und wird dieses neue Instrument ab 2022 regelmäßig nutzen (siehe BaFinJournal Juni 2021).

Der Leitfaden der EBA basiert auf den Ergebnissen eines im Mai 2021 veröffentlichten [EBA-Berichts](#) (siehe [BaFinJournal Mai 2021](#)). ■

Liquiditätsrisiko

EBA veröffentlicht siebten Bericht zur Belastung von Vermögenswerten

Die COVID-19-Pandemie hat im Jahr 2020 dazu geführt, dass die Belastungsquote der notenbankfähigen Vermögenswerte und Sicherheiten stark gestiegen ist. Das geht aus dem [siebten Bericht](#) über Asset Encumbrance der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA hervor. Die BaFin hat an dem Bericht mitgewirkt und stimmt den Erkenntnissen zu.

Danach waren zum Dezember 2020 etwa 50 Prozent der zentralbankfähigen Vermögenswerte und Sicherheiten belastet. Gleichzeitig stieg die Quote der unbelasteten Vermögenswerte, was auf eine Lockerung der Kriterien für die Anerkennung als zentralbankfähig schließen lässt. Der Bericht zeigt auf, dass Deutschland die zweithöchste Belastungsquote nach Dänemark aufweist. Grund dafür sind insbesondere die Besonderheiten des deutschen Bankenmarktes und des hohen Stellenwertes von gedeckten Schuldverschreibungen.

Der Bericht basiert auf den Daten von Dezember 2019 bis Dezember 2020. Die EBA ist durch die Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) beauftragt, die Entwicklung der Belastung von Vermögenswerten zu überwachen, und veröffentlicht hierfür jährlich ihre Erkenntnisse in Form dieses Berichts. ■

Marktrisiko

EBA-Leitlinien zur Verwendung von Inputdaten im Risikomessmodell

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erwartet von den Banken, dass Daten, die sie für ihre Marktrisiko-Modelle verwenden, richtig, angemessen und vollständig sind sowie regelmäßig aktualisiert werden. Daher hat sie am 13. Juli 2021 entsprechende [Leitlinien](#) veröffentlicht, aus denen hervorgeht, anhand welcher Kriterien die Qualität von Inputdaten beurteilt werden soll. Die BaFin begrüßt Inhalt und Ausrichtung der Leitlinien und hat ihnen im Board of Supervisors zugestimmt.

Die Leitlinien sind in die Themenbereiche „Verwendung richtiger/präziser Daten“, „Angemessenheit der verwendeten Daten“, „regelmäßige Aktualisierung“ so-

wie „Vollständigkeit bzw. konsistente Verwendung der Daten“ gegliedert und enthalten Hinweise für jedes dieser Themenfelder. Damit decken die Leitlinien das gesamte Spektrum der Datenqualität ab und bilden eine wichtige Richtschnur für Industrie und Aufsicht. Die Leitlinien beschränken sich entsprechend dem Mandat der EBA in Artikel 325bc und Artikel 325bh (3) der europäischen Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation II – CRR II) auf die Qualität der Inputdaten für interne Marktrisikomodelle. Die Leitlinien gelten nur für Risikofaktoren, die als modellierbar eingestuft worden sind.

Kreditinstitute können Risikomodelle nach Prüfung und Zulassung durch die Aufsicht zur Ermittlung des regulatorischen Eigenkapitals nutzen. Wenn solche Modelle nicht regelmäßig überprüft, validiert und auch aufsichtlich überwacht werden, drohen Fehlsteuerungsimpulse, und es besteht die Gefahr, dass die Risiken nicht hinreichend mit Eigenmitteln unterlegt werden. Aus diesem Grund fordert die Aufsicht ein robustes institutsinternes Risikomanagement, das auch mögliche Modellerisiken unter die Lupe nimmt, und prüft Risikomodelle regelmäßig. ■

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende September 2021

- | | |
|---------------|-----------------------------------------------|
| 1. Sept. | EZB-SSM FSC, virtuelles Treffen |
| 13. Sept. | IOSCO Board, virtuelles Treffen |
| 15. Sept. | BCBS, Video-/Telefonkonferenz |
| 16. Sept. | EBA-BoS, Video-/Telefonkonferenz |
| 20. Sept. | BCBS, Video-/Telefonkonferenz |
| 21./22. Sept. | ESMA Board of Supervisors, virtuelles Treffen |
| 23. Sept. | ESRB-GB, virtuelles Treffen |
| 28. Sept. | FSB Plenary, virtuelles Treffen |
| 29./30. Sept. | EIOPA-BoS, virtuelles Treffen |

SPACs

ESMA zu Angaben in Prospekten und zur Product Governance

Da Emissionen von SPACs (Special Purpose Acquisition Companies) in Europa zugenommen haben, hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eine Mitteilung veröffentlicht. Darin stellt sie klar, welche Angaben in SPAC-Prospekten enthalten sein müssen, damit sie für Anlegerinnen und Anleger besser verständlich und besser vergleichbar sind.

Die ESMA stuft Investments in SPAC-Finanzinstrumente als komplex ein und hebt drei SPAC-spezifische Risiken hervor:

- Die Vergütung der Gründer/Sponsoren der SPAC sei regelmäßig so ausgestaltet, dass möglicherweise Konflikte mit den Interessen der Publikumsaktionäre bestünden.
- Beim Unternehmenszusammenschluss komme es zu einer erheblichen Verwässerung des Aktienwertes der Publikumsaktien.
- Außerdem sei unsicher, ob überhaupt eine Zielgesellschaft gefunden werden könne.

Emittenten und Intermediäre weist die ESMA darauf hin, dass sie nach den Vorgaben zur Product Governance gemäß der Finanzmarktrichtlinie MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive) im Produktfreigabeverfahren eine sorgfältige Prüfung der SPAC-Finanzinstrumente vorzunehmen haben. Zu prüfen ist, ob Kleinanlegerinnen und -anleger vom positiven Zielmarkt auszuschließen oder in den negativen Zielmarkt aufzunehmen sind.

Mit dem Zielmarkt legt der Konzepteur fest, mit welchen Kundenbedürfnissen und -merkmalen das Produkt vereinbar (positiver Zielmarkt) und mit welchen es unvereinbar ist (negativer Zielmarkt). Der Zielmarkt beschreibt also die Anforderungen, die ein Produkt an den Zielkunden stellt. Entscheidend sind dabei Kundenkategorie, Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Situation, Risikotoleranz sowie Ziele und Bedürfnisse (siehe BaFinJournal November 2020).

Auch die BaFin hat sich kürzlich zu SPACs geäußert und rät Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern zur Vorsicht bei solchen riskanten Investments. ■

Geeignetheitsprüfung

ESMA sieht Verbesserungsbedarf bei neuen Anforderungen

Die Vorschriften der Finanzmarktrichtlinie MiFID II zur Geeignetheitsprüfung bei einem Beratungsgeschäft, die bereits unter der Finanzmarktrichtlinie MiFID I galten, sind gut umgesetzt. Dagegen besteht bei neuen Anforderungen nach MiFID II noch Verbesserungsbedarf. Das hat eine koordinierte Marktuntersuchung der Aufsichtsbehörden (Common Supervisory Action – CSA) ergeben, die die Europäische Marktaufsichtsbehörde (ESMA) im Jahr 2020 durchgeführt hat. Deren Ergebnisse sind nun veröffentlicht worden. Verbesserungsbedarf gibt es demnach zum Beispiel beim Vergleich von Kosten und Komplexität äquivalenter Finanzinstrumente und der Kosten-Nutzen-Abwägung bei der Umschichtung von Finanzinstrumenten.

Die publizierten Ergebnisse entsprechen grundsätzlich den Erkenntnissen, die die BaFin bei ihrer Markt-abfrage zur CSA gewonnen hatte. Auch hierbei hatte sich im Großen und Ganzen ein guter Umsetzungsstand gezeigt. Es war aber auch deutlich geworden, dass es an einigen Stellen Unsicherheit gibt, etwa mit Blick auf die Vollständigkeit der eingeholten Kundenangaben und die Definition „äquivalenter“ Finanzinstrumente.

Die ESMA wird voraussichtlich in diesem oder dem nächsten Jahr ihre Leitlinien zur Geeignetheitsprüfung überarbeiten. Dabei wird sie nicht nur die Erkenntnisse aus der CSA berücksichtigen, sondern auch Fragen der nachhaltigen Finanzwirtschaft.

Bei der Geeignetheitsprüfung ermitteln Beraterinnen und Berater, ob ein Produkt zu einem Kunden passt. Ausschlaggebend sind dessen Kenntnisse und Erfahrungen, Anlageziele und finanzielle Verlusttragfähigkeit. ■

Veröffentlichung von Insiderinformationen

ESMA will Leitlinien zum Aufschub überarbeiten

Die Europäische Marktaufsichtsbehörde (ESMA) will ihre Leitlinien zum Aufschub von Insiderinformationen erweitern und hat dazu im Juli ein Konsultationspapier veröffentlicht. Emittenten und Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 und 2 Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Directive – MAR) verpflichtet, Insiderinformationen unverzüglich zu veröffentlichen. Gemäß Artikel 17 Absatz 4 und 5 MAR

besteht die Möglichkeit, unter den dort genannten Voraussetzungen die Veröffentlichung aufzuschieben. Hierfür bedarf es eines berechtigten Interesses, der Aufschub darf die Öffentlichkeit nicht irreführen, und der Aufschiebende muss die Geheimhaltung der Insiderinformation gewährleisten können. Die ESMA hat hierzu bereits 2016 ausführende Leitlinien erlassen, die sie nun überarbeiten will. Die BaFin hat an dem Konsultationspapier mitgewirkt.

Die bisherigen MAR-Leitlinien der ESMA enthalten eine Liste berechtigter Interessen von Emittenten, die durch die unverzügliche Offenlegung von Insiderinformationen beeinträchtigt werden könnten. Ziel der aktuellen Version ist es, Finanzinstituten bei wechselseitig wirkenden Verpflichtungen aus den Transparenzpflichten der MAR zu Insiderinformationen einerseits und den aufsichtlichen Vorgaben für Finanzinstitute und deren Ausführung andererseits Guidance anzubieten. Die ESMA schlägt in ihrem Konsultationspapier vor, die derzeitigen MAR-Leitlinien zu erweitern, indem

- klargestellt wird, dass das Institut im Fall von Rücknahmen, Kürzungen und Rückkäufen von Eigenmitteln

bis zur Zulassung der Aufsichtsbehörde ein berechtigtes Interesse daran hat, die Offenlegung von Insiderinformationen bis zur Erteilung der Zulassung zu verzögern;

- klargestellt wird, dass das Institut im Fall von Entwürfen von SREP-Beschlüssen und damit zusammenhängenden vorläufigen Informationen ein berechtigtes Interesse daran hat, die Offenlegung von Insiderinformationen zu verzögern, bis diese Informationen endgültig sind;
- ein separater Abschnitt hinzugefügt wird, in dem klargestellt wird, dass die Eigenkapitalanforderungen der Säule 2 und die Eigenkapitalleitlinien der Säule 2, die im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) im Rahmen der Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD) enthalten sind, wahrscheinlich der Definition von Insiderinformationen gemäß MAR entsprechen und daher so bald wie möglich und nach Abschluss eines Abstimmungsprozesses mit der Aufsicht endgültig veröffentlicht werden müssten.

Hinweise

Weitere internationale Konsultationen

EBA Konsultation zu Technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Identifizierung von Schattenbanken (bis 26. Oktober)

EBA Konsultation zu Leitlinien zu Rolle, Aufgaben und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten (bis 2. November)

EIOPA Konsultation zur Entwicklung von Renten-Tracking-Diensten (bis 8. September 2021)

EIOPA Konsultation zur Entwicklung von Renten-Dashboards und Sammlung von Rentendaten (bis 8. September 2021)

EIOPA Konsultation zu Anpassungen der Technischen Standards zum Berichtswesen, die schon vor der Implementierung des Solvency-II-Reviews umgesetzt werden sollen (bis 17. Oktober 2021)

EIOPA Konsultation zum Ansatz bei der Beaufsichtigung von Run-off-Unternehmen (bis 17. Oktober 2021)

EIOPA Konsultation zu Leitlinien zu Vertragsgrenzen und Rückstellungsbewertung unter Solvency II (bis 12. November 2021)

ESMA Konsultationen zum Sanierungssystem für Zentrale Gegenparteien (bis 20. September 2021)

ESMA Konsultation zum Entwurf von Leitlinien für die Meldung von Derivaten unter EMIR (bis 30. September 2021)

ESMA Konsultation zu Vergütungsanforderungen nach MiFID II (bis 19. Oktober 2021)

IOSCO Konsultation von Empfehlungen zu ESG-Ratings und Datenprodukten (bis 6. September 2021)

Rückmeldungen nimmt die ESMA bis zum 27. August 2021 entgegen. Die geänderte Fassung der Leitlinien soll bis Ende 2021 veröffentlicht werden. ■

Europäische Bankenabgabe

Europäischer Gerichtshof bestätigt Rechtsgrundlage für Berechnung

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat im Juli erstmals die Rechtmäßigkeit wesentlicher Rechtsgrundlagen für die Berechnung der europäischen Bankenabgabe bestätigt.

Hintergrund war, dass die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) gegen den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) über die Berechnung der europäischen Bankenabgabe für das Jahr 2017 vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) Nichtigkeitsklage erhoben hatte. Bei der europäischen Bankenabgabe handelt es sich um die im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF). Das EuG hatte in diesem Verfahren den streitigen Beschluss unter anderem wegen Verstoßes gegen die Begründungspflicht im Hinblick auf die LBBW für nichtig erklärt.

Der EuGH hob das Urteil des EuG auf und entschied den Rechtsstreit selbst. Er erklärte den streitigen Beschluss des SRB für nichtig, soweit er die LBBW betrifft, und befand – anders als die Vorinstanz – Artikel 4 bis 7 und 9 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 als nicht rechtswidrig. Dies ist eine entscheidende Feststellung des höchsten europäischen Gerichts, da diese Bestimmungen eine wesentliche Grundlage für die Berechnung der Bankenabgabe bilden.

Der EuGH führt hierzu in seiner Pressemitteilung aus, er habe „den Rechtsstreit endgültig entschieden und den streitigen Beschluss im Hinblick auf die Landesbank Baden-Württemberg wegen unzureichender Begründung für nichtig erklärt“, sei „dabei aber einem anderen Ansatz als das Gericht gefolgt, was den Umfang der Begründungspflicht betrifft“.

Die Wirkungen des Beschlusses des SRB über die Berechnung der Bankenabgabe für 2017 in Bezug auf die LBBW werden durch das Urteil des EuGH aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem die Bankenabgabe dieses Instituts zum SRF für das Jahr 2017 festgesetzt wird. ■

Abwicklungsfähigkeit

SRB entwickelt Heatmap-Ansatz zur Prüfung

Um die Prüfung der Abwicklungsfähigkeit der Institute in seinem Zuständigkeitsbereich zu verbessern, hat der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) einen Heatmap-Ansatz entwickelt. Damit will der SRB einheitlich bewerten, welche Fortschritte die einzelnen Institute bei ihrer Abwicklungsfähigkeit machen und ob diese ausreichend sind, um die bevorzugte Abwicklungsstrategie erfolgreich umzusetzen. Die Ergebnisse werden in der Heatmap visuell dargestellt. Die BaFin war maßgeblich an der Entwicklung dieses Ansatzes beteiligt. Als Teil des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) ist sie in den Gremien des SRB vertreten.

Da der Heatmap-Ansatz ein Benchmarking unter anderem zwischen den einzelnen Instituten ermöglicht, fördert der SRB damit gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Bankenunion. Darüber hinaus unterstützt der Ansatz die Konvergenz und Vergleichbarkeit bei der Überwachung der Abwicklungsfähigkeit.

Grundlage der Abwicklungsfähigkeitsprüfung ist die Erfüllung zahlreicher Bedingungen, die je nach bevorzugter Abwicklungsstrategie variieren können. Diese Bedingungen finden sich insbesondere in den „SRB Expectations for Banks“, der „SRB MREL Policy“ und weiteren „Operational Guidances“ des SRB. ■

Finanzstabilität

FSB-Zwischenbericht zu Lehren aus der COVID-19-Pandemie

Die regulatorischen Reformen, die auf Betreiben der 20 größten Industrie- und Schwellenländer (G 20) nach der Finanzkrise 2007/2008 beschlossen und umgesetzt wurden, haben zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des globalen Finanzsystems beigetragen. Insbesondere Banken und zentrale Gegenparteien (CCPs) erwiesen sich während der COVID-19-Pandemie dank der konsequenten Umsetzung der Nachkrisenreformen als besonders widerstandsfähig. Zu diesem Urteil kommt der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board – FSB) in einem Zwischenbericht zu den Lehren aus der Pandemie, der am 13. Juli 2021 veröffentlicht wurde. Allerdings hebt das FSB auch offensichtliche Verwundbarkeiten hervor und verweist auf die anhaltenden Gefahren für das globale Finanzsystem, die nach wie vor von der COVID-19-Pandemie ausgingen. Unter anderem drohten Banken und Nichtbankenkreditgeber zusätzliche Verluste, wenn

die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen aufgehoben werden.

Vor diesem Hintergrund betont das FSB die Notwendigkeit einer ausreichenden Risikovorsorge durch die betroffenen Marktakteure und rät zur zügigen und vollständigen Umsetzung der ausstehenden G20-Reformagenda. Die BaFin unterstützt diese Forderungen des FSB. Zugleich betont sie: Neben Klippeneffekten muss auch strukturellen Risiken bei der Entscheidung über die Rücknahme der Unterstützungsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen werden. Aus BaFin-Sicht ist besonders wichtig, dass künftige regulatorische Maßnahmen konsistent mit dem bestehenden regulatorischen Rahmenwerk sind. Außerdem spricht sich die BaFin dafür aus, zu gegebener Zeit die aufsichtlichen Erleichterun-

gen zurückzunehmen, die eingeführt wurden, um den Unternehmen nach Ausbruch der Pandemie mehr Flexibilität zu gewähren.

Angesichts der Marktverwerfungen und des Liquiditätsstresses, der insbesondere bei Finanzintermediären außerhalb des Bankensektors (Non-Bank Financial Intermediation – NBFi) im März 2020 auftrat, unterstreicht das FSB in seinem Bericht außerdem, dass es wichtig sei, die Widerstandsfähigkeit dieses Sektors zu stärken. Dazu hat das FSB ein umfassendes NBFi-Arbeitsprogramm entwickelt.

Das FSB wird über die vorläufigen Ergebnisse des Zwischenberichts mit Stakeholdern diskutieren. Der Abschlussbericht soll vor dem G20-Gipfel im Oktober 2021 veröffentlicht werden. ■

Verbraucher

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

- [Redacted list item]
- [Redacted list item]
- [Redacted list item]
- [Redacted list item]
- [Redacted list item]
- [Redacted list item]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]



Kein Verkaufsprospekt oder Wertpapier-Informationsblatt



Deutsche Edelfisch DEG GmbH & Co. II KG:
Hinreichend begründeter Verdacht,
dass Prospekt und Wertpapier-
Informationsblatt fehlen

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Deutsche Edelfisch DEG GmbH & Co. II KG in Deutschland Wertpapiere in Form von Schuldverschreibungen mit den Bezeichnungen „Anleihe 2020/2023“ und „Anleihe 2020/2028“ jeweils ohne den erforderlichen Prospekt bzw. ohne das erforderliche Wertpapier-Informationsblatt (WIB) öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Deutsche Edelfisch DEG GmbH & Co. II KG kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektpflicht sind nicht ersichtlich.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne ein gestattetes Wertpapier-Informationsblatt stellt einen Verstoß gegen die WIB-Pflicht nach § 4 Absatz 1 WpPG

dar. Nach § 4 Absatz 1 WpPG darf ein Anbieter, der eine Ausnahme der Prospektpflicht nach § 3 Nummer 2 WpPG in Anspruch nimmt, die Wertpapiere im Inland erst öffentlich anbieten, wenn er zuvor ein WIB nach den Absätzen 3 bis 5 und 6 S. 2 sowie Absatz 7 S. 4 erstellt, bei der BaFin hinterlegt und veröffentlicht hat. Das WIB darf nach § 4 Absatz 2 S. 1 WpPG erst veröffentlicht werden, wenn die BaFin die Veröffentlichung gestattet hat.

Entgegen § 4 Absatz 1 WpPG wurde für das öffentliche Angebot der Deutschen Edelfisch DEG GmbH & Co. II KG kein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine weitere Ausnahme von der Prospektpflicht sind nicht ersichtlich. ■

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz – das heißt vorbehaltlich einer Prospektaussnahme – nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Prospekt kann eine Haftung der Prospektverantwortlichen gemäß §§ 9 bzw. 10 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bestehen. Gleiches gilt nach § 14 WpPG für Anbieter und Emittenten von Wertpapieren, wenn pflichtwidrig kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Verstoß gegen die Prospektpflicht stellt nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 WpPG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Absatz 6 WpPG mit Geldbuße von bis zu 5 Millionen Euro bzw. 3 Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Auch können Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

Soma Investment AG: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Soma Investment AG, Zug, Schweiz, in Deutschland eine Vermögensanlage in Form einer stillen Beteiligung öffentlich anbietet. Das öffentliche Angebot erfolgt über die Internetseite <https://estatecrowding.ch/>. Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

ADIX-HEALTHCARE GMBH: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die ADIX-HEALTHCARE GMBH in Deutschland eine Vermögensanlage in Form von stillen Beteiligungen der Adix-Healthcare Group GmbH & Co. KG öffentlich anbietet. Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

Healthcare Group GmbH & Co. KG: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Adix-Healthcare Group GmbH & Co. KG in Deutschland eine Vermögensanlage in Form von stillen Beteiligungen öffent-

lich anbietet. Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

Untersagungen

R & R Consulting GmbH: BaFin untersagt das öffentliche Angebot der Vermögensanlage mit der Bezeichnung „Goldkauf mit Treuerabatt“

Die BaFin hat der R & R Consulting GmbH am 20. Juli 2021 das öffentliche Angebot der Vermögensanlage „Goldkauf mit Treuerabatt“, auch unter der vorherigen Bezeichnung „Goldkauf mit Treuebonus“ unter der Marke Aurimentum, wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) untersagt. Daher darf die R & R Consulting GmbH keine „sonstigen Anlage, die eine Verzinsung und Rückzahlung gewährt oder in Aussicht stellt“ im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 7 Alt. 1 VermAnlG mit der Bezeichnung „Goldkauf mit Treuerabatt“, auch nicht unter der vorherigen Bezeichnung „Goldkauf mit Treuebonus“, zum Erwerb in Deutschland anbieten. ■

Handelsplattform quantum-trade.com: BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 19. Juli 2021 gegenüber der Seeger Global LTD, Marshallinseln, als Betreiber der Handelsplattform quantum-trade.com die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Finanzportfolioverwaltung angeordnet. Deutsche Kunden können auf der Plattform quantum-trade.com Handelskonten eröffnen, über die Geschäfte unter anderem mit Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD), Forex-Produkten und Kryptowährungen abgewickelt werden können. Mitarbeiter der Plattform treffen dabei eigenverantwortlich Anlageentscheidungen.

Damit erbringt der Betreiber der Plattform gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Gesellschaft nicht, sie handelt daher unerlaubt. In Kundenunterlagen, die der BaFin vorliegen, verweist die Seeger Global LTD auf eine vorgebliche Geschäftsadresse in Berlin. Dort ist das Unternehmen jedoch nicht auffindbar. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

Handelsplattform bitmaxonline.com: BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 12. Juli 2021 gegenüber der Tillga Ltd, Dominica, als Betreiber der Handelsplattform bitmaxonline.com die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Finanzportfolioverwaltung angeordnet. Deutsche Kundinnen und Kunden können auf der Plattform bitmaxonline.com Handelskonten eröffnen, über die Geschäfte mit Kryptowährungen abgewickelt werden können. Mitarbeiter der Plattform treffen dabei eigenverantwortlich Anlageentscheidungen.

Damit erbringt der Betreiber der Plattform gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Gesellschaft nicht, sie handelt daher unerlaubt.

Der BaFin liegen Informationen vor, nach denen Kunden der Tillga Ltd von Personen kontaktiert werden, die angeblich im Auftrag der britischen Finanzmarktaufsicht (Financial Conduct Authority – FCA) tätig sind. Den Kunden wird mitgeteilt, ursprünglich aus der Anlage auf der Plattform bitmaxonline.com verlorengewangene Gelder seien von der FCA wiedergewonnen worden. Der Anrufer sei mit der Auszahlung dieser Beträge beauftragt worden. Die FCA bestätigt, dass die Angaben falsch sind und eine solche Beauftragung nicht erfolgt ist. ■

Handelsplattform finetero.com: BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 14. Juli 2021 gegenüber der Finetero Trading Ltd., Vereinigtes Königreich, und gegenüber der Finplex Group LTD, Zypern, als Betreiber der Handelsplattform finetero.com die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Finanzportfolioverwaltung angeordnet. Auf der Webseite wird an verschiedenen Stellen jeweils eines der aufgeführten Unternehmen als verantwortlicher Betreiber benannt.

Deutsche Kundinnen und Kunden können auf der Plattform finetero.com Handelskonten eröffnen, über die Geschäfte unter anderem mit Kryptowährungen, Forex-Produkten, Aktien und Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) abgewickelt werden können. Mitarbeiter der Plattform treffen dabei eigenverantwortlich Anlageentscheidungen.

Damit erbringt der Betreiber der Plattform gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach

§ 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt keine der Gesellschaften, sie handeln daher unerlaubt. ■

Handelsplattform algoftain.com: BaFin untersagt der Algoftain den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat dem Unternehmen Algoftain, Wien, Österreich, mit Bescheid vom 9. Juli 2021 den unerlaubt erbrachten Eigenhandel untersagt.

Über die Plattform algoftain.com wird deutschen Kunden der Handel in verschiedenen Finanzinstrumenten angeboten. Algoftain tritt dabei ausdrücklich als Gegenpartei bei den Transaktionen der Kunden auf. Damit betreibt der Anbieter der Plattform den Eigenhandel ohne die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Pegasus Development GmbH: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von stillen Beteiligungen an der FashionConcept GmbH

Die BaFin hat am 6. Juli 2021 das öffentliche Angebot von stillen Beteiligungen an der FashionConcept GmbH durch die Pegasus Development GmbH mit Sitz in Friedrich-Ebert-Anlage 36, 60325 Frankfurt am Main, wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagen-gesetz (VermAnlG) untersagt. Daher darf die Pegasus Development GmbH keine stillen Beteiligungen der FashionConcept GmbH zum Erwerb in Deutschland anbieten.

Die Untersagung erfolgte, weil die Pegasus Development GmbH keinen von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlage veröffentlicht hat, der die nach dem VermAnlG erforderlichen Angaben enthält. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Aktuelle Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Handelsplattform fxtime.io: BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 1. Juli 2021 gegenüber der FXTIME financial services, Vereinigtes Königreich, als Betreiber der Handelsplattform fxtime.io die sofortige Einstellung des unerlaubt erbrachten Eigenhandels angeordnet. Auf der Plattform fxtime.io können deutsche Kundinnen und Kunden Handelskonten eröffnen, über die ein Handel mit Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFDs), Forex-Produkten, Rohstoffen, Indizes und Aktien abgewickelt werden kann. Als Gegenpartei tritt dabei FXTIME financial services zu selbst gestellten Preisen in die Handelsaufträge der Anleger ein.

Damit betreibt die Gesellschaft gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die FXTIME financial services nicht und handelt daher unerlaubt.

Ein Impressum ist auf der Internetseite nicht vorhanden. Ebenso wenig werden dort sonstige Angaben zu Geschäftssitz oder -adresse gemacht. Aus Unterlagen, die der BaFin vorliegen, geht eine Anschrift in London hervor. ■

Seabreeze Partners Ltd./ Online-Handelsplattform profiassist.io: BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hatte mit Bescheid vom 19. April 2021 gegenüber der Seabreeze Partners Ltd., Dominica, die sofortige Einstellung des unerlaubt erbrachten Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen eröffnet auf seiner Handelsplattform profiassist.io Handelskonten für Kunden. Über die Konten sollen Devisen, Aktien, Indizes, Rohstoffe sowie Derivate, insbesondere CFD, gehandelt werden. Die Gesellschaft wird selbst Vertragspartner bei den Handelsaufträgen, die ihre Kunden über die Handelskonten erteilen und bietet zu diesem Zweck selbstgestellte Preise an. Damit erbringt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c) Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Seabreeze Partners Ltd. nicht und handelt daher unerlaubt.

Mittlerweile liegen der BaFin weitere Informationen vor, wonach die Seabreeze Partners Ltd. nunmehr auch die Online-Handelsplattform simpleway.trade unerlaubt betreibt. ■

Die BaFin stellt klar: Keine Zulassungen

Weinberg Group AG: BaFin ermittelt wegen des Betriebes erlaubnispflichtiger Geschäfte

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Weinberg Group AG, angeblicher Sitz Müllerstraße 32, 13353 Berlin, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen wird nicht von der BaFin beaufsichtigt.

Die Weinberg Group AG, die entgegen eigenen Angaben auf ihrer Internetseite „www.weinberg-group-ag.com“ nicht im Handelsregister eingetragen ist, nimmt unangefordert telefonisch Kontakt zu Verbraucherinnen und Verbrauchern auf, um ihnen Festgeldanlagen, Vermögensvorsorge, Aktien- und Kapitalanlagen sowie Sachwertanlagen anzubieten.

Derartige Geschäfte dürfen nur mit einer Erlaubnis der BaFin betrieben werden. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen von der BaFin zugelassen ist, finden Sie in der Unternehmensdatenbank.

Es gibt Hinweise darauf, dass die Tätigkeit der Weinberg Group AG in Zusammenhang mit der Final Investment AG sowie der Langenstein Group und der Silberstein Investments besteht. ■

tradecenter.fm: BaFin ermittelt gegen die Gesellschaft Trade Center Promfix OÜ

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Gesellschaft Trade Center Promfix OÜ, Tallinn, Estland, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen wird nicht von der BaFin beaufsichtigt. Aufgrund der Inhalte ihrer Webseite tradecenter.fm rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Gesellschaft Trade Center Promfix OÜ unerlaubt Bankgeschäfte und/oder Finanzdienstleistungen in Deutschland betreibt. ■

BaFin ermittelt gegen die Gesellschaften Group Finance Bank und Carlat Finance

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Gesellschaften Group Finance Bank und Carlat Finance keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzen. Die Unternehmen unterliegen nicht der Aufsicht der BaFin. Die nahezu identischen Inhalte der von Group Finance Bank und Carlat Finance betriebenen Webseiten groupfinance.com und carlatfinance.com sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. Auf beiden Seiten wird als identische Geschäftsadresse eine Anschrift in Berlin genannt. Dort sind die Gesellschaften jedoch nicht anzutreffen. ■

bybit.com: BaFin ermittelt gegen die Gesellschaft Bybit Fintech Limited

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Gesellschaft Bybit Fintech Limited, Brit. Jungferninseln, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen wird nicht von der BaFin beaufsichtigt. Aufgrund der Inhalte ihrer Webseite bybit.com rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Gesellschaft Bybit Fintech Limited unerlaubt Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in Deutschland betreibt. Über ein Netzwerk deutscher Influencer/YouTuber im Rahmen eines Affiliate Systems bewirbt die Gesellschaft ihre Handelsplattform gegenüber Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. ■

safeincome.fund: BaFin ermittelt gegen die Gesellschaft SICFund

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Gesellschaft SICFund, Wiesbaden, Deutschland, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen wird nicht von der BaFin beaufsichtigt. Aufgrund der Inhalte ihrer Webseite safeincome.fund rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Gesellschaft SICFund unerlaubt Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in Deutschland betreibt. ■

standardcoinoptions.com: BaFin ermittelt gegen die Gesellschaft Standard Coin Options Group Ltd

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Standard Coin Options Group Ltd, Zypern/Vereinigte Staaten von Amerika, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen wird nicht von der BaFin beaufsichtigt. Aufgrund der Inhalte ihrer Webseite standardcoinoptions.com rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Gesellschaft Standard Coin Options Group Ltd unerlaubt Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in Deutschland betreibt. ■

Final Investment AG: BaFin ermittelt wegen des Anbietens vorbörslicher Aktien

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Final Investment AG, angeblicher Sitz Börsenplatz 1, 60313 Frankfurt am Main, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen wird nicht von der BaFin beaufsichtigt.

Die Final Investment AG, die entgegen eigenen Angaben auf ihrer Internetseite www.final-investment-ag.com nicht im Handelsregister eingetragen ist, nimmt unaufgefordert telefonisch Kontakt zu Verbraucherinnen und Verbrauchern auf, um ihnen Aktien bekannter Unternehmen vor deren Börsengang zum Kauf anzubieten.

Unternehmen, die Verbrauchern Aktien anderer Unternehmen zum Kauf anbieten, benötigen hierfür eine

Hinweis

Erlaubnis nach dem KWG

Anbieter von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen im Inland benötigen eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG). Einige Firmen handeln jedoch ohne die erforderliche Erlaubnis. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen von der BaFin zugelassen ist, finden Sie in der [Unternehmensdatenbank](#).

Die BaFin, das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter [raten](#) bei Geldanlagen im Internet zu äußerster Vorsicht und gründlicher vorheriger Recherche zur Vermeidung von Betrug.

Erlaubnis der BaFin. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen von der BaFin zugelassen ist, finden Sie in der [Unternehmensdatenbank](#). Vor einer Betrugsmasche, bei der zwar der Kaufpreis für die am Telefon angebotenen Aktien entgegengenommen, die Wertpapiere aber nie geliefert werden, wird schon seit mehreren Jahren gewarnt. ■

Warnung

WV Equity GmbH: BaFin warnt vor vermeintlich lukrativem Jobangebot im Home-Office

Die BaFin warnt davor, auf ein vermeintlich lukratives Jobangebot als „Assistent/in Währungshandel“ einzugehen, welches angeblich von der WV Equity GmbH stammt. Die WV Equity GmbH ist nicht Verfasserin der betreffenden Stellenanzeigen oder E-Mails. Vielmehr

wird der Name der Gesellschaft unberechtigt benutzt, um Kontoinhaber für Tätigkeiten anzuwerben, die vermutlich der Verdeckung von Straftaten dienen.

Die angebotene Tätigkeit besteht darin, über das eigene Bankkonto in Deutschland Zahlungen Dritter entgegen zu nehmen und diese an Dritte weiterzuleiten bzw. in Kryptowerte wie Bitcoins umzuwandeln. Die auf das Konto der „Assistentin Währungshandel“ bzw. des „Assistenten Währungshandel“ überwiesenen Gelder stammen dabei vermutlich von Dritten, die selbst Opfer krimineller, insbesondere betrügerischer Handlungen geworden sind. Darüber hinaus ist die Tätigkeit als „Assistent/in Währungshandel“ erlaubnispflichtig nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG).

Die in Aussicht gestellte „Anmeldung des privaten Kontos bei der BaFin“ ist gesetzlich nicht vorgesehen und wird von der BaFin auch nicht vorgenommen. Bei der als Beleg für die Anmeldung vorgelegten, angeblich von der BaFin ausgestellten Bescheinigung handelt es sich um eine Fälschung. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

Neuer BaFin-Präsident im Amt

Mark Branson will Modernisierung
der deutschen Finanzaufsicht vorantreiben.



© Maurice Kohl/BaFin

Seit Anfang August hat Deutschlands Finanzaufsicht einen neuen Chef: Mark Branson (52) hat das Amt des Präsidenten der BaFin übernommen. Damit ist er nun auch offiziell Nachfolger von Felix Hufeld (60).

Finanzmarktaufseher aus Berufung

Mit dem gebürtigen Briten Branson, der auch die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt, wechselte ein international erfahrener und anerkannter Finanzmarktexperte an die Spitze der deutschen Aufsichtsbehörde. „Aufseher sein ist nicht nur Beruf, sondern auch Berufung“, sagte der neue Präsident der BaFin bei seinem Amtsantritt in Bonn. Zuvor leitete Branson sieben Jahre lang als Direktor die Schweizer Finanzmarktaufsicht FINMA in Bern, wohin er im Jahr 2010 wechselte.

Seine Karriere in der Finanzbranche begann er bei der Großbank Credit Suisse und wechselte 1997 zur UBS, wo er verschiedene Führungspositionen innehatte. Branson hat an der Universität Cambridge Mathematik und Management studiert.

BaFin-Reformkurs: „Aufsichtsbehörde von Weltklasse“

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte im Frühjahr mit einem Sieben-Punkte-Plan und dem Gesetz zur

Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) eine umfassende Modernisierung für eine schlagkräftigere Finanzaufsicht auf den Weg gebracht.

Diesen Reformkurs für die BaFin will auch ihr neuer Präsident vorantreiben. „Die BaFin soll eine Aufsichtsbehörde von Weltklasse werden“, gibt Branson als Ziel vor. „Mir ist bewusst, dass die Erwartungen an die BaFin zu Recht sehr hoch sind.“ Dieser öffentliche Druck eröffne Chancen, Veränderungen in der BaFin durchzubringen, die sonst länger gedauert hätten. „Ich freue mich darauf, mich nun persönlich bei der Modernisierung der BaFin einzubringen und die Herausforderungen zusammen mit den Beschäftigten der BaFin anzupacken“, sagte Branson. ■

Hinweis

Das könnte Sie auch interessieren

Den vollständigen Lebenslauf von Mark Branson finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin.

Greenwashing verhindern

BaFin-Richtlinie zu nachhaltigen Investmentvermögen
soll Verbraucher besser schützen.



Gut zu wissen

ESG

Das Kürzel ESG steht für Environmental, Social and Governance, zu Deutsch Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Begriff Nachhaltigkeit umfasst diese drei Kriterien.

Die BaFin hat den Entwurf einer Richtlinie für nachhaltig ausgerichtetes Investmentvermögen zur [Konsultation](#) gestellt. Die Richtlinie enthält Vorgaben dazu, wie Kapitalverwaltungsgesellschaften Publikumsinvestmentvermögen künftig ausgestalten müssen, die sie als nachhaltig bezeichnen oder als explizit nachhaltig vertreiben.

Investmentvermögen sollen demnach nur noch entsprechend vermarktet werden dürfen, wenn die Anlagebedingungen vorsehen, dass entweder eine Mindestinvestitionsquote in nachhaltige Vermögensgegenstände eingehalten, eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt oder ein nachhaltiger Index abgebildet wird. Die Fondsindustrie hat bis zum 6. September Zeit, sich zu den Plänen zu äußern.

Anlagebedingungen oft zu allgemein gehalten

Hintergrund der Richtlinie ist, dass das Thema Nachhaltigkeit in den vergangenen Jahren in der Fondsindustrie enorm an Bedeutung gewonnen hat. Die Zahl der Fonds, die das Label „Nachhaltigkeit“ im Namen tragen, steigt kontinuierlich.

Allerdings hat die BaFin festgestellt, dass die Anlagebedingungen von Investmentvermögen bisweilen Fragen der Nachhaltigkeit nur sehr allgemein berücksichtigen. Dies führt dazu, dass Fondsmanager auch bei zum Beispiel als nachhaltig bezeichneten Investmentvermögen viel Spielraum bei der Zusammensetzung der Fonds haben. „Auf diese Weise lässt sich auch Etikettenschwindel betreiben“, erklärt BaFin-Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch, der bei der BaFin aktuell auch den Bereich Wertpapieraufsicht/Asset Management leitet.

Die geplante Richtlinie soll sicherstellen, dass Anbieter als nachhaltig ausgeflaggter Fonds bereits in den Anlagebedingungen eine klare und möglichst konkrete Verpflichtung zu einem nachhaltigen Investmentansatz eingehen. Es gehe darum, Anlegerinnen und Anleger konsequent vor Greenwashing zu schützen. „Wo ESG draufsteht, muss auch Nachhaltigkeit drin sein“, betont Pötzsch. Nicht zuletzt profitiere aber auch die Fondsbranche selbst, denn: „Ein hohes Aufsichtsniveau beim Thema nachhaltige Investmentvermögen ist ein Qualitätsmerkmal, das Anleger bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen werden.“

» Wo ESG draufsteht, muss auch Nachhaltigkeit drin sein.“

Dr. Thorsten Pötzsch

Mindestinvestitionsquote von 75 Prozent

Die geforderte Mindestinvestitionsquote in nachhaltige Vermögensgegenstände soll bei 75 Prozent liegen. Diese Vermögensgegenstände müssen wesentlich dazu beitragen, Umwelt- oder soziale Ziele zu erreichen. Hinzu kommen Höchstgrenzen, beispielsweise dürfen maximal zehn Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen stammen.

Alternativ zur Mindestinvestitionsquote können Fonds auch eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgen, etwa in Form eines Best-in-Class-Ansatzes. Aus einem Anlageuniversum werden dabei zum Beispiel die Vermögensgegenstände

ausgewählt oder stärker gewichtet, die unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten besonders vorteilhaft sind. Schließlich ist die Auflage eines nachhaltigen Investmentvermögens auch über die Nachbildung eines nachhaltigen Index möglich.

Nationale und internationale Arbeiten zum Thema Nachhaltigkeit

Unabhängig davon verfolgt und begleitet die BaFin die laufenden Arbeiten zum Thema Nachhaltigkeit auf nationaler und internationaler Ebene eng. Das gilt etwa für das Ampelsystem der Deutschen Sustainable-Finance-Strategie und die von der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) aktuell konsultierten Empfehlungen (Recommendations on Sustainability-Related Practices, Policies, Procedures and Disclosure).

Die konsultierte BaFin-Richtlinie ergänzt die bereits bestehenden europäischen Vorgaben. Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnung regeln, welche Offenlegungspflichten Kapitalverwaltungsgesellschaften auf Gesellschafts- und Produktebene berücksichtigen müssen, geben aber nicht vor, wie die Anlagebedingungen eines Investmentvermögens ausgestaltet sein müssen (siehe [BaFinJournal Februar 2021](#) und [Seite 7](#)). ■



„Einige Erleichterungen lassen wir voraussichtlich Ende des Jahres auslaufen“

Raimund Röseler, Exekutivdirektor Bankenaufsicht, zur aktuellen Lage der Banken

Pandemie, wegweisende Urteile, Flutkatastrophe: Für den Bankensektor sind es unruhige Zeiten. Exekutivdirektor Raimund Röseler erläutert im BaFinJournal-Interview, wie sich die Folgen der Corona-Maßnahmen in den Büchern der Banken niederschlagen, welche zusätzlichen Belastungen aufgrund der aktuellen Gerichtsurteile zu Cum ex, zum Prämiensparen und zu AGB-Änderungen zu erwarten sind und inwiefern sich die Flutkatastrophe bei den Instituten auswirken könnte. Außerdem äußert er sich zu den aktuellen Ergebnissen des europaweiten Stresstests.

Herr Röseler, die Delta-Variante des COVID-19-Virus breitet sich aus, die Pandemie scheint in eine weitere Verlängerung zu gehen. Wie lange wollen Sie die aufsichtlichen Erleichterungen für die Institute noch aufrechterhalten?

Die Pandemie setzt sich zwar fort, schlägt sich aber bisher nicht überbordend in den Büchern der Banken nieder. Deswegen lassen wir voraussichtlich Ende des Jahres die Ausnahmeregelungen zur Liquiditätsdeckungs- und Verschuldungsquote auslaufen. Auch andere Erleichterungen,

unter anderem administrative, werden wir sukzessive zurücknehmen. Aber wir werden die Entwicklung natürlich weiter genau beobachten und die Banken keinesfalls überfordern.

Wie sieht es beim antizyklischen Kapitalpuffer aus?

Darüber werden wir im Ausschuss für Finanzstabilität diskutieren. Ich gehe davon aus, dass wir den Kapitalpuffer erst anheben, wenn die wirtschaftliche Lage das zulässt.

Sie sagten gerade, die Pandemie schlage sich nicht so stark in den Büchern der Banken nieder, wie befürchtet. In welcher Lage sind die deutschen Banken denn?

Sie sind nach wie vor gut kapitalisiert. Die deutschen Institute haben mehr als 150 Milliarden Euro Überschusskapital, und die tatsächlich notwendigen Wertberichtigungen sind deutlich kleiner als die budgetierten. Die deutschen SIs (Significant Institutions), die bedeutenden Institute, haben für dieses Jahr sechs Milliarden Euro Wertberichtigungen geplant, von denen sie in den ersten fünf Monaten nur wenige hundert Millionen verbraucht haben. Und bei unseren weniger bedeutenden Instituten, den LSIs (Less Significant Institutions), ist die Situation ähnlich. Bei den meisten gibt es bisher keinen erhöhten Wertberichtigungsbedarf oder signifikant steigende Kreditausfälle. Wir erwarten zwar, dass der Wertberichtigungsbedarf bei den LSIs steigen und die Risikokennzahlen vereinzelt schlechter ausfallen könnten. Insgesamt sehen wir die deutschen Banken aber nach wie vor in guter Verfassung.

Wie wird das aussehen, wenn die diversen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen auslaufen? Man kann ja davon ausgehen, dass sie das eigentliche Bild im Moment noch überlagern.

Die staatlichen Hilfen haben in der deutschen Wirtschaft wirklich viel abgedeckt. Jetzt, wo das Insolvenzrecht wieder in alter Form gilt, nehmen die Insolvenzzahlen in bestimmten Branchen zwar zu. Das macht sich bisher aber nicht unmittelbar in den Büchern der Banken bemerkbar. Es gibt zwar durchaus einzelne Institute, um die wir uns Sorgen machen müssen. Aber das sind überwiegend die, die auch schon vor der Corona-Pandemie auf wackligen Beinen standen. Der deutsche Bankensektor insgesamt kommt bislang gut durch die Krise, und das wird nach unseren derzeitigen Erkenntnissen auch so bleiben.

Wie sieht es in den Kreditportfolien der Banken aus? Gibt es viele notleidende Kredite?

Wir sind jetzt auf einem niedrigen Niveau bei den Non-Performing Loans. Die NPL-Quote könnte zwar steigen, so dass sich höhere Rückstellungen hierfür gegebenenfalls auf die schwache Profitabilität und damit auch die Solvenz der deutschen Institute auswirken könnten. Sie wird aber wahrscheinlich nicht so stark steigen, dass wir hier in der Fläche mit Problemen zu rechnen haben.

Hinzu kommen aber möglicherweise die Kredite, bei denen die Banken den Kreditnehmern Zugeständnisse gemacht, also Forbearance-Maßnahmen eingesetzt haben. Bei den SIs beträgt die NPL-Quote derzeit 1,3 Prozent. Würden alle Kredite ausfallen, bei denen die Institute Forbearance-Maßnahmen angewendet haben, läge diese Quote bei über zwei Prozent. Das wäre sicherlich viel. Aber das ist auch eine Worst-Case-Betrachtung.

Was sollten die Institute tun, um das Thema Non-Performing Loans auch weiterhin im Griff zu haben?

Zwei Dinge: Erstens müssen die Institute natürlich ihre Kreditnehmer beobachten und im Zweifel frühzeitig reagieren. Und zweitens müssen sie ausreichend Bearbeitungskapazitäten für Kreditausfälle vorhalten, womöglich etwas mehr als in der Vergangenheit. Denn es wird zwar nicht zu dramatischen Kreditausfällen kommen, aber einige wird es sicherlich geben.

Der Umgang mit Kreditrisiken ist auch eine Frage des Risikomanagements. Wie sieht es da bei den Banken aus?

Da sehen wir bei einer Reihe von Instituten ohnehin etwas Luft nach oben. Die Pandemie hat gezeigt, dass einige Banken größere Probleme mit der Steuerung und der Organisation haben als andere. Was den Umgang mit Kreditausfällen angeht: Es gab ja in der Vergangenheit sehr wenige. Manche Institute haben darum auch nur wenig Erfahrung mit der Abwicklung von NPLs. Es ist wichtig, dass Banken vorbereitet sind und die Kapazitäten für das Risikomanagement bereitstellen.

Die EZB hat entschieden, dass sie ihre Dividendenpraxis ab Oktober nicht fortführt, und Sie haben sich auch dazu geäußert. Hat sich aus Ihrer Sicht der Ansatz der BaFin bewährt, jeden Einzelfall zu betrachten?

Ja, unser Ansatz hat sich bewährt. Ein generelles Verbot konnten und können wir nicht aussprechen. Daher werden wir weitermachen, wie bisher, und uns jeden

Einzelfall ansehen. Aber wir werden unser Schreiben vom Dezember 2020 dazu aufheben. Wir werden nicht mehr verlangen, dass die Institute uns ihre Dividendenpläne vorher anzeigen. Wir gehen aber natürlich davon aus, dass sie nur dann ausschütten, wenn sie sich das leisten können.

Sie rechnen also nicht mit einer Welle von Ausschüttungen?

So ist es. Viele Institute haben ja auch schon im Laufe dieses Jahres ausgeschüttet, aber auf sehr vorsichtigem Niveau. Ich gehe davon aus, dass das so bleibt. Ich erwarte nicht, dass es einen Nachholeffekt geben wird.

Werden Sie die Institute kontrollieren?

Ja, wir schauen uns natürlich jeden Einzelfall an. In der laufenden Aufsicht bekommen wir mit, wie die Banken mit dem Thema umgehen. Und immer dann, wenn es einem Institut nicht gut geht und wir sehen, dass es trotzdem Dividenden oder zu hohe Dividenden zahlt, werden wir einschreiten. Das haben wir bisher auch schon gemacht.

Herr Röseler, wie ordnen Sie die Ergebnisse der deutschen Banken bei den aktuellen Stresstests von EBA und EZB (siehe Seite 12) ein?

Die deutschen Banken haben gezeigt, dass sie selbst im harten Stressszenario ausreichend kapitalisiert sind. Das ist eine gute Nachricht. Zumal dieses Szenario beileibe kein Spaziergang war, denn es hat unter anderem einen verlängerten Wirtschaftsabschwung aufgrund anhaltender Unsicherheit wegen der Corona-Krise eingepreist. Einige deutsche Institute verzehren zwar im Stressszenario Teile ihrer Kapitalpuffer. Das sind im Wesentlichen der Kapitalerhaltungspuffer und die Puffer für global oder anderweitig systemrelevante Institute. Dazu muss man aber zwei Dinge wissen: Die Institute bleiben über den Mindestanforderungen, die wir Aufseher stellen. Sie hätten also immer noch mehr hartes Kernkapital, als wir vorschreiben. Und diese zusätzlichen Puffer sind explizit dafür gedacht, dass die Banken in einer Krise Reserven haben, die sie anzapfen können, um Belastungen abzufedern und weiterhin Kredite zu vergeben.

Es war wie in der wirklichen Corona-Krise: Wir haben im Stresstest wieder einmal erlebt, wie wichtig es ist, eine ausreichende und solide Kapitalausstattung zu haben. Und damit meine ich die Qualität des Eigenkapitals, aber auch die Quantität. Die Kombination aus hartem Kernkapital und zusätzlichen Puffern für Krisenzeiten hat sich bewährt.

Dass wir diese Kombination fordern, ist eine der Lehren aus der Finanzkrise 2007/2008.

Was bedeutet das aktuelle Cum-ex-Urteil des Bundesgerichtshofs für die Banken?

Das Cum-ex-Urteil hat uns nicht überrascht. Es wäre eher überraschend gewesen, wenn der BGH anders geurteilt hätte. Und ich denke, das Urteil entsprach auch den Erwartungen der allermeisten Banken. Deswegen dürfte der größte Teil der Institute auch in entsprechendem Ausmaß Risikovorsorge getroffen haben. Wir schauen jetzt aber, ob es in dem einen oder anderen Fall noch Nachbesserungsbedarf gibt, auch bei den Rückstellungen.

Es gibt ja aktuell noch zwei weitere wegweisende Urteile des BGH, das zu Prämiensparverträgen und das zu AGB-Änderungen (siehe Interview mit Dr. Thorsten Pötzsch im BaFinJournal Juni 2021). Verkraften die Banken insgesamt die Folgen?

Das Cum-ex-Urteil betrifft ja nur relativ wenige Institute. Die Urteile zu Prämiensparverträgen und AGB sind für eine große Zahl von Banken relevant. Vom AGB-Urteil sind die Banken wahrscheinlich sogar flächendeckend betroffen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, weil sie nicht alle gleich aktiv im Retail-Geschäft unterwegs sind. Das Urteil kam für viele Institute überraschend. Das ist sicherlich ein Unterschied zu Cum-ex. Da hat kein Mensch wirklich geglaubt, dass es legal ist, einmal Steuern zu zahlen und sich diese Steuern zweimal erstatten zu lassen.

Sind die Banken für die Belastungen durch das AGB-Urteil gerüstet?

Ich glaube, dass die Belastungen aus Rückerstattungen nicht so dramatisch sein werden, wie zunächst gedacht. Gravierender ist die Frage, welche Effekte sich für die Zukunft ergeben. Auf welches Preisniveau werden betroffene Institute als unmittelbare Folge des Urteils zurückgehen? Auf das Niveau von vor drei Jahren? Oder auf das zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung? Und welches Preisniveau streben sie dauerhaft an? Welche Möglichkeiten und Verfahren haben die Banken künftig, ihre Preise zu erhöhen?

Sie sagten, der rückwirkende Effekt werde nicht dramatisch teuer. Über welche Größenordnung reden wir hier denn?

Aufgrund von Verjährungsregelungen werden sich Rückerstattungen voraussichtlich in einem vertretbaren Rahmen bewegen. Es gibt allerdings noch keine belastbaren



Schätzungen. Wir haben 100 Banken dazu befragt und überlegen gerade in Workshops mit zehn Instituten, wie teuer es werden kann. Auch mit den Verbänden stehen wir dazu in engem Austausch.

Denkt die BaFin darüber nach, zu den AGB-Änderungen eine Allgemeinverfügung herauszugeben? Oder sind die Gespräche mit den Instituten und den Verbänden so gut, dass es ohne geht?

Wir schauen jetzt erstmal, wie die Banken mit dem Urteil umgehen. Dabei müssen wir berücksichtigen, dass es für die Institute überraschend kam. Wir werden uns auch die nächsten Quartalsabschlüsse genau ansehen, wenn das nächste Mal Kontoführungsgebühren belastet werden. Wir erwarten von den Banken, dass sie schnellstmöglich wirksame Vereinbarungen mit ihren Kundinnen und Kunden treffen. Ansonsten behalten wir uns natürlich alle Optionen vor.

Ein kurzer Blick auf das BGH-Urteil zu den Prämien-sparverträgen: Bis jetzt sind schon 1.100 Widersprüche gegen die Allgemeinverfügung bei der BaFin eingegangen.

Die Widersprüche sind nicht überraschend, wir sehen das gelassen. Wir werden jeden einzeln prüfen, und jedes Institut erhält dann einen Widerspruchsbescheid von uns. Einige Banken werden sich dann sicher an das

Verwaltungsgericht wenden. Das ist das übliche Prozedere in einem Rechtsstaat, das wir auch nicht beschleunigen können. Dass unsere Allgemeinverfügung rechtskräftig wird, daran habe ich keine Zweifel. Wenn wir uns nicht sicher gewesen wären, hätten wir das nicht so gemacht.

Weniger gelassen sehen das wohl die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Verständlicherweise. Wir wollen die Banken und Sparkassen verpflichten, ihre Kundinnen und Kunden zu informieren, wenn ihre Prämien-sparverträge unwirksame Zinsanpassungsklauseln enthalten. Und ihnen mitzuteilen, ob sie ihnen deswegen zu wenige Zinsen gezahlt haben. Wenn ja, müssen sie den Kunden unwiderruflich eine Zinsnachberechnung zusichern. Oder sie müssen ihnen einen Änderungsvertrag mit einer rechtskonformen Zinsanpassungsklausel anbieten. Soweit Banken hierzu nicht, wie es unser Ziel ist, von sich aus auf ihre Kunden zugehen, müssen diese Kunden warten, bis unsere Allgemeinverfügung rechtskräftig wird. Oder sie müssen auf zivilrechtlichem Weg gegen von ihnen beanstandeten Zinsberechnungen vorgehen – möglicherweise mit Unterstützung von Verbraucherverbänden.

Herr Röseler, abschließend noch eine Frage zu den Verwüstungen, die die schweren Unwetter im Juli in einigen Regionen Deutschlands angerichtet haben. Welche Folgen werden sie für die Banken haben?

Einige lokale Banken hat das Unwetter tief schwer getroffen. Und zwar in mehrfacher Hinsicht: Zweigstellen sind zerstört, Beschäftigte sind betroffen. Das hat unmittelbar Auswirkungen auf die Institute. Und dann haben Kunden der Banken schwere Schäden erlitten. Inwieweit sich das zum Beispiel auf die Kreditportfolien niederschlägt, wird sicher auch vom Umfang der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen abhängen. Wir werden das natürlich genau verfolgen. Und wir werden hier sicher Aufsicht mit Augenmaß betreiben.

Herr Röseler, wir danken Ihnen für das Gespräch. ■



Aufsicht novelliert ihre MaRisk

BaFin veröffentlicht 6. Novelle der MaRisk. Darin setzt sie auch EBA-Vorgaben um: zu notleidenden und gestundeten Risikopositionen, Auslagerungen und dem Umgang mit Informations- und Kommunikationsrisiken.

Am 16. August 2021 hat die BaFin die 6. Novelle ihrer Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (MaRisk) veröffentlicht. Darin hat sie insbesondere die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu notleidenden und gestundeten Risikopositionen sowie zu Auslagerungen umgesetzt. Daneben wurden auch einzelne Anforderungen aus den EBA-Leitlinien zum Management von IKT- und Sicherheitsrisiken einbezogen (IKT = Informations- und Kommunikationstechnologie).

Umgang mit notleidenden Krediten

Die Anforderungen der Leitlinien zu notleidenden Krediten (Non-performing Loans – NPL) betreffen insbesondere Institute mit einer Quote notleidender Kredite von fünf Prozent oder mehr, entweder im einzelnen Institut

oder auf Gruppenebene. Diese müssen bereits für das Jahr 2022 eine Strategie entwickeln, um die notleidenden Risikopositionen über einen realistischen, aber hinreichend ambitionierten Zeithorizont abzubauen.

Institute mit hohem NPL-Bestand unterliegen höheren Anforderungen an die Ausgestaltung der Risikocontrolling-Funktion, haben eine spezialisierte Abwicklungseinheit einzurichten und in den Risikoberichten gesondert über notleidende Risikopositionen zu berichten. Die erhöhten Anforderungen gelten, sobald ein Institut die NPL-Quote an zwei aufeinanderfolgenden Quartalsstichtagen überschreitet.

An alle Institute richten sich die neuen Anforderungen zur Forbearance. Darunter fällt jede Art von Zugeständnissen,

die Institute ihren Kreditnehmern aufgrund finanzieller Schwierigkeiten machen. Kreditinstitute müssen künftig solide Forbearance-Prozesse einrichten sowie eine Forbearance-Richtlinie entwickeln.

Auslagerungen

Ebenso detailliert sind die Anforderungen aus den Leitlinien zur Auslagerung, die die neuen MaRisk umsetzen. Die Änderungen, die sich im Abschnitt AT 9 finden, betreffen den gesamten Auslagerungszyklus von der Risikoanalyse über die Ausgestaltung des Auslagerungsvertrags bis hin zur Steuerung und Überwachung der Risiken der Auslagerung.

So sollen die Institute bei wesentlichen Auslagerungen im Auslagerungsvertrag neben Informations- und Prüfungsrechten auch die Rechte berücksichtigen, die für den Zutritt, Zugang oder Zugriff erforderlich sind. Um die Steuerung und Überwachung der Risiken aus Auslagerungen zentral zu bündeln, soll jedes Institut, das Auslagerungen vornimmt, einen Auslagerungsbeauftragten bestimmen. Bei umfangreichen oder komplexen Auslagerungsaktivitäten muss dieser durch ein zentrales Auslagerungsmanagement unterstützt werden. Dieses kann auch auf Ebene der Gruppe bzw. des Verbunds eingerichtet werden.

Die Novelle sieht vor, dass die Institute ein Auslagerungsregister mit Informationen über alle Auslagerungsvereinbarungen vorhalten und laufend aktualisieren müssen. Welche Parameter in diesem Register konkret zu erfassen sind, ist in den Nummern 54 und 55 der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen festgelegt.

IKT-Risiken

Aus den Leitlinien für das Management von IKT-Risiken setzen die MaRisk im neu gefassten Abschnitt AT 7.3 Anforderungen an das Notfallmanagement um. Für zeitkritische Aktivitäten und Prozesse sind zunächst Risikoanalysen durchzuführen. Im Notfallkonzept müssen Ersatzlösungen für den Notfall und ein Pfad für die Rückkehr zum Normalbetrieb dargestellt sein. Als Basis hierfür dient eine Übersicht über alle Aktivitäten und Prozesse, zum Beispiel in Form einer Prozesslandkarte.

Änderungen aus der Aufsichtspraxis

Darüber hinaus hat die BaFin Änderungen an den MaRisk vorgenommen, die aus der Aufsichtspraxis heraus notwendig wurden. Im Einklang mit der Aufsichtspraxis der Europäischen Zentralbank (EZB) gelten etwa bestimmte erhöhte Anforderungen zum Datenmanagement und der Aggregation von Risikodaten (AT 4.3.4) jetzt nicht mehr

Hinweis

Das könnte Sie auch interessieren

Parallel zu den neuen MaRisk hat die BaFin auch die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT, Seite 36) aktualisiert und ein neues Rundschreiben zu den Zahlungsdienstleistungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (ZAIT, Seite 38) veröffentlicht. Außerdem hat sie kürzlich die Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp, Seite 11) und die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL-Rundschreiben, Seite 9) aktualisiert.

nur für die systemrelevanten, sondern für alle bedeutenden Institute.

Auch die Regeln zu Handelsgeschäften, Liquidität und Risikotragfähigkeit hat die BaFin aktualisiert. Die Vorgaben zu Handelsgeschäften gelten nun auch für Kryptowerte. Zudem haben die Institute neue Anforderungen an das Bestätigungsverfahren und die Kontrolle der Marktgerechtigkeit einzuhalten. Bei der Liquidität haben sie künftig zwischen institutionellen Anlegern aus der Finanzbranche und anderen professionellen Anlegern zu unterscheiden. Hinsichtlich der Risikotragfähigkeit wurden die MaRisk-Regelungen an den überarbeiteten Leitfaden Risikotragfähigkeit angepasst.

Übergangsfristen

Die neue Fassung der MaRisk ist mit Veröffentlichung am 16. August in Kraft getreten. Unmittelbar anwenden müssen die Institute aber nur die Konkretisierungen.

Für die Implementierung der Änderungen, die neue Anforderungen mit sich bringen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021. Bereits bestehende oder ausgehandelte Auslagerungsverträge müssen die Institute erst bis Ende 2022 anpassen. ■

Verfasst von

Dr. Thorsten Kelp

Referatsleiter BA 54 – SREP, Vergütung, operationelles Risiko

Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT



BaFin novelliert ihre BAIT

In der aktuellen Novelle der BAIT konkretisiert die Aufsicht ihre Erwartungen an die IT und die Informationssicherheit von Banken.

Am 16. August 2021 hat die BaFin die neue Fassung ihrer BAIT veröffentlicht, ihrer Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT. Am selben Tag ist die Novelle in Kraft getreten. Die Aufsicht buchstabiert darin aus, welche Rahmenbedingungen sie nun für eine sichere Informationsverarbeitung und Informationstechnik erwartet. Übergangsfristen gibt es keine, da die BaFin keine grundlegend neuen Anforderungen stellt, sondern bestehende Vorgaben konkretisiert hat.

Hintergründe der Novelle

Einer der Hintergründe der BAIT-Novellierung waren Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vom November 2019. Mit ihren Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken (EBA/GL/2019/04) hatte die EBA seinerzeit auf den FinTech-Aktionsplan der Europäischen Kommission reagiert und für den gesamten Binnenmarkt einheitliche Vorgaben eingeführt: für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Zahlungsdienstleister. Damit hat die EBA auch den entsprechenden Rahmen für die Aufsichtspraxis der nationalen Aufsichtsbehörden abgesteckt.

Die BaFin prüfte daraufhin gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank, ob und inwiefern die BAIT ergänzt und

angepasst werden müssten. Zusätzlich sollten Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis in die Arbeiten einfließen. Eng in die Novellierung eingebunden war auch das Fachgremium IT, dem Vertreterinnen und Vertreter von Fachverbänden der Kreditwirtschaft, kleineren und größeren Instituten sowie Beschäftigte von BaFin und Bundesbank angehören. Auch das Bundesministerium der Finanzen war beteiligt. Öffentlich konsultiert wurde die BAIT-Novelle im Herbst 2020. Weil die Inhalte der BAIT auf den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) aufbauen (siehe dazu Seite 34), wurde die BAIT-Novelle parallel zur sechsten MaRisk-Novelle entwickelt, und beide Rundschreiben wurden gleichzeitig veröffentlicht.

Wesentliche Neuerungen

Auch wenn es keine grundlegenden Änderungen gibt, sind die BAIT doch an einigen Stellen erweitert und angepasst worden. Im neuen Kapitel „Operative Informationssicherheit“ zum Beispiel formuliert die Aufsicht Anforderungen an die Ausgestaltung von Wirksamkeitskontrollen für bereits umgesetzte Informationssicherheitsmaßnahmen in Form von Tests und Übungen. Solche Wirksamkeitskontrollen wie etwa Abweichungsanalysen (Gapanalysen), Schwachstellenscans, Penetrationstests und Simulationen von Angriffen sind ein wesentlicher

Bestandteil eines jeden effektiven und nachhaltigen Informationssicherheitsmanagementsystems. Die Institute müssen die Sicherheit der IT-Systeme regelmäßig und anlassbezogen kontrollieren. Dabei müssen sie Interessenkonflikte vermeiden: Wer an der Konzeption und Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen beteiligt war, darf diese zum Beispiel nicht nachher prüfen. Die Institute müssen die Ergebnisse solcher Wirksamkeitskontrollen analysieren, Verbesserungsbedarf identifizieren und Risiken angemessen steuern.

Die Unternehmen sollen die neuen Anforderungen in einer internen Richtlinie fixieren, welche die Aufsicht nun im Kapitel „Informationssicherheitsmanagement“ fordert. In dem Kapitel finden sich auch Anforderungen an das Logging und Monitoring, also die Protokollierung von Ereignissen und die Überwachung in Echtzeit, und an die Erkennung und Analyse von sicherheitsrelevanten Ereignissen. So sind beispielsweise potenziell sicherheitsrelevante Informationen angemessen zeitnah, regelbasiert und zentral auszuwerten und müssen für eine angemessene Zeit zur späteren Auswertung zur Verfügung stehen. Dafür ist ein Portfolio an Regeln zur Identifizierung sicherheitsrelevanter Ereignisse zu definieren und weiterzuentwickeln.

Der erweiterte AT 7.3 „Notfallmanagement“ in den neuen MaRisk bildet die Grundlage für das neue BAIT-Kapitel „IT-Notfallmanagement“. Für zeitkritische Prozesse und Aktivitäten sieht es die Einrichtung von Wiederanlauf-, Notbetriebs- und Wiederherstellungsplänen vor. Ob diese drei Arten von IT-Notfallplänen wirksam sind, müssen die Institute laut BAIT jährlich prüfen – und zwar auf der Grundlage eines IT-Testkonzepts.

Das dritte neue Kapitel der BAIT heißt „Management der Beziehungen mit Zahlungsdienstnutzern“. Es stammt aus dem neuen Rundschreiben „Zahlungsdiensteaufsichtliche Anforderungen an die IT von Zahlungs- und E-Geld-Instituten“ (ZAIT, siehe Seite 38). Seine Inhalte sind auch für große Teile der BAIT-Zielgruppe relevant.

Informationssicherheit statt IT-Sicherheit

Darüber hinaus war es BaFin und Deutscher Bundesbank wichtig, in den BAIT dem Ziel der „Informationssicherheit“ zu folgen und nicht dem – enger gesteckten – Ziel „IT-Sicherheit“. Klassische IT-Sicherheit beschränkt sich auf das Handlungsfeld Informationstechnik, während Informationssicherheit den Schutz von relevanten Informationen zum Ziel hat, gleichgültig, in welcher Form sie vorliegen. Das Handlungsfeld der Informationssicherheit schließt somit alles ein, was im Zusammenhang mit

Informationsverarbeitung steht. Im Hinblick auf das Informationssicherheits- und Informationsrisikomanagement (ISM/IRM) wird nun deutlicher, dass die betroffenen Unternehmensprozesse ihre Wirkung für die gesamte Organisation entfalten müssen und es nicht ausreicht, allein den IT-Betrieb und die Anwendungsentwicklung mit angemessenen Ressourcen auszustatten. Die BAIT machen nun zum Beispiel klar, dass die Institute ein umfassendes Programm zur Schulung und Sensibilisierung der Beschäftigten für das Thema Informationssicherheit entwickeln müssen.

Der Forderung der genannten EBA-Leitlinien nach einer klaren Zuweisung von Verantwortlichkeiten kommen die neuen BAIT dadurch nach, dass sie weitere Rollen und Aufgaben des Informationssicherheits- und Informationsrisikomanagements benennen und von den Verantwortlichkeiten für die Geschäftsprozesse abgrenzen. So sind unter anderem die Fachbereiche, die verantwortlich für die einzelnen Geschäftsprozesse sind, dafür verantwortlich, den Schutzbedarf der jeweiligen Prozesse zu ermitteln und zu dokumentieren. Verantwortlich für die Prüfung dieser Ermittlung und Dokumentation ist dagegen das Informationsrisikomanagement.

Angesichts der Komplexität von Cyberbedrohungen betonen die BAIT nun ausdrücklich, wie wichtig es ist, dass sich die Institute über aktuelle externe und interne Bedrohungen und Schwachstellen informieren und die Geschäftsleitung über die Ergebnisse der Risikoanalyse und Veränderungen der Risikosituation unterrichten. Dass Bedrohungen und Schwachstellen auch vom Informationsrisikomanagement zu berücksichtigen sind, sofern sie Risiken für die Organisation darstellen können, wird nun im BAIT-Kapitel „Informationsrisikomanagement“ deutlich.

Anforderungen an die physische Sicherheit, wie sie in den EBA-Leitlinien beschrieben werden, greifen die BAIT in mehreren Kapiteln auf. Die Unternehmen müssen beispielsweise eine Richtlinie zur physischen Sicherheit verfassen, Zutrittskontrollen durchführen und einen angemessenen Perimeterschutz etablieren, der dem Stand der Technik entspricht. Beim Perimeterschutz handelt es sich um den Schutz des Geländes zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze. ■

Verfasst von

Thorsten Sämisch

BaFin-Gruppe IT-Aufsicht

Zahlungsdiensteaufsichtliche Anforderungen an die IT



IT-Anforderungen an Zahlungs- und E-Geld-Institute

BaFin schafft mit neuem Rundschreiben ZAIT Rechtssicherheit in Bezug auf spezielle Regelungen im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.

Welche aufsichtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsführung müssen Zahlungs- und E-Geld-Institute hinsichtlich des Einsatzes von Informationstechnik und Cybersicherheit beachten? Das erläutert die BaFin in ihrem neuen Rundschreiben Zahlungsdiensteaufsichtliche Anforderungen an die IT, kurz ZAIT. Dieses schafft Rechtssicherheit, indem es auf die speziellen Regelungen des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) abgestimmt ist. Es ergänzt damit die Reihe der IT-Rundschreiben der BaFin: die Bankaufsichtlichen, die Versicherungsaufsichtlichen und die Kapitalverwaltungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT, VAIT und KAIT).

Bisher wurden für Zahlungs- und E-Geld-Institute die BAIT in Verbindung mit den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) analog angewendet. Durch die ZAIT können die individuellen Besonderheiten von Zahlungs- und E-Geld-Instituten unter Beachtung

des Proportionalitätsgrundsatzes zukünftig noch besser berücksichtigt werden.

Inhaltlich orientiert sich das Rundschreiben sehr eng an den BAIT. Es beinhaltet insbesondere die Anforderungen aus den Leitlinien der Europäischen Banken-

Hinweis

Das könnte Sie auch interessieren

Die BaFin hat die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) aktualisiert. Ausführliche Informationen zu beiden Novellen finden Sie auf Seite 34 und Seite 36.

aufsichtsbehörde (EBA) für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken und den EBA-Leitlinien zu Auslagerungen. IKT steht für Informations- und Kommunikationstechnologie.

Wachsende Bedrohung von Cyberangriffen

Die ZAIT erläutern beispielsweise die aufsichtlichen Anforderungen an das Informationsrisiko- und Informationssicherheitsmanagement. Diese sind im Hinblick auf die stetig wachsende Bedrohung durch Cyberangriffe von grundlegender Bedeutung, um die IT-Sicherheit der Institute zu stärken. Es ist wichtig, dass die Institute Sicherheitsvorfälle zeitnah erkennen und mit entsprechenden Maßnahmen die regulären Geschäftsprozesse sicherstellen können. Grundlage dafür ist ein wirksames Risikomanagement, welches dem individuellen Geschäftsmodell und der Größe des jeweiligen Instituts angemessen sein muss.

Darüber hinaus enthält das Rundschreiben wesentliche Anforderungen an die IT-Betriebsprozesse, die IT-Infrastruktur und das Betriebliche Kontinuitätsmanagement (Business Continuity Management). Diese sollen insbesondere sicherstellen, dass die Institute eine hohe Verfügbarkeit ihrer Dienstleistungen gewährleisten können und die eingesetzte IT-Ausstattung grundsätzlich dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Gerade bei Softwareanwendungen ist dies essenziell, um IT-Sicherheitslücken zu vermeiden. Außerdem muss jedes Institut nachweisen können, dass die wesentlichen Betriebsprozesse in einem angemessenen Zeitraum nach einer Störung wieder zur Verfügung stehen.

Auslagerung von IT-Prozessen

Ein weiterer wichtiger Teil des Rundschreibens konkretisiert die aufsichtlichen Anforderungen an Institute, die IT-Prozesse oder IT-Aktivitäten auf ein anderes Unternehmen auslagern. In der Praxis nutzen Institute beispielsweise Cloud-Dienstleister, um Geschäftsprozesse abzuwickeln, Daten zu speichern oder schlicht, um flexible IT-Kapazitäten nutzen zu können.

Die Institute müssen sich bereits mit den Risiken einer solchen Auslagerung auseinandersetzen, bevor sie einen Dienstleister beauftragen. Da sie aufsichtsrechtlich für alle ausgelagerten IT-Prozesse und -Aktivitäten verantwortlich

Auf einen Blick

Zahlungs- und E-Geld-Institute

Die BaFin beaufsichtigt derzeit über 80 Institute nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG). Hierzu zählen das E-Geld-Geschäft sowie die klassischen Zahlungsdienstleistungen wie das Finanztransfer- und das Akquisitionsgeschäft. Fast ein Drittel der beaufsichtigten Unternehmen erbringt allerdings Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste. Diese Tatbestände spiegeln mitunter sehr technische Geschäftsmodelle wider. Beispiele sind die Auslösung von Überweisungen im Namen des Nutzers in dessen Online-Banking und die Agglomeration von Kontoinformationen mehrerer Konten in einer zentralen App. In beiden Fällen verwenden die Unternehmen die Kontozugangsdaten der Nutzer. Für deren Nutzung, Speicherung, technische Verarbeitung und die damit verbundenen Prozesse gelten strenge IT-Anforderungen. Die Unternehmen müssen für ihre Dienste die Kontozugangsschnittstellen nutzen, die aufgrund der PSD 2 bei den Kreditinstituten geschaffen wurden. Da die Geschäftsmodelle sehr verschieden ausgeprägt sind und die Unternehmen zudem ganz unterschiedlich groß sind, legt die BaFin hier ein besonderes Augenmerk auf den Proportionalitätsgrundsatz.

bleiben, müssen sie stets überwachen, dass ihre Dienstleister den Auftrag ordnungsgemäß erfüllen, und die Risiken der Auslagerung permanent im Blick behalten.

BaFin prüft Umsetzung

Die BaFin wird aufsichtliche IT-Prüfungen bei den Zahlungs- und E-Geld-Instituten durchführen, um die Umsetzung der ZAIT zu überwachen. ■

Verfasst von

Renate Essler

BaFin-Referat GIT 4 – IT-Prüfungen und Prüfungs-/Aufsichtsunterstützung



Latente Steuern:

Versicherer müssen Werthaltigkeit nach Stress nachweisen – eine doppelte Herausforderung

Latente Steuern können Eigenmittelverluste mindern – nämlich dann, wenn sie sich in einem Stressszenario verändern. Entstehen dabei aktive latente Steuern, müssen Versicherer hierfür einen Werthaltigkeitsnachweis nach Stress vorlegen. Keine leichte Übung, wie die BaFin festgestellt hat.

Aktive und passive latente Steuern können einen Verlust von Eigenmitteln mindern, der infolge eines Stressszenarios eintritt, das ein Versicherer der Berechnung seiner Solvabilitätskapitalanforderung unter Solvency II zugrunde legt. In diesem Kontext tritt eine verlustmindernde Wirkung ein, indem sich die passiven latenten Steuern vermindern, die aktiven latenten Steuern erhöhen oder beides gleichzeitig erfolgt. Dieser Effekt, auch als „Verlustrückstellungen latenter Steuern“ bekannt, wird bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

(Solvency Capital Requirement – SCR) reduzierend berücksichtigt – und zwar in der Standardformel gemäß § 108 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in Verbindung mit Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) zur Solvency-II-Richtlinie

Analog zur Solvabilitätsübersicht muss der Versicherer für die Berücksichtigung der Verlustrückstellungen latenter Steuern einen Werthaltigkeitsnachweis für die aktiven latenten Steuern erstellen – allerdings mit der

Besonderheit, dass dieser auf eine Situation nach Stress abstellt.

Werthaltigkeit auf Basis einer Prognoserechnung

Die dazu erforderliche Werthaltigkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage einer Prognoserechnung – und zwar unter den Bedingungen eines adversen Eins-in-200-Jahren-Verlustereignisses in Bezug auf die Eigenmittel. Die in der Juni-Ausgabe des BaFinJournals beschriebenen Vorgaben für den Werthaltigkeitsnachweis für den Zweck der Solvabilitätsübersicht werden auf den Werthaltigkeitsnachweis in der Nach-Stress-Situation übertragen. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Unternehmen seine Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel oder einem internen Modell bestimmt.

Die Festlegung auf eine hypothetische Nach-Stress-Situation stellt eine erhebliche zusätzliche Unsicherheit in der Herleitung zukünftiger zu versteuernder Gewinne dar. Das ist im Vergleich zur klassischen Rechnungslegung eine komplett neue Facette unter Solvency II, für die Versicherer die Prozesse der Rechnungslegung, der Steuerberechnung, der internen Planungsprozesse und des Risikomanagements verzahnen müssen. Der Werthaltigkeitsnachweis nach Stress ist daher schwerer zu führen als der für die Zwecke der Solvabilitätsübersicht und sollte folglich vorsichtiger ausgerichtet sein. Aufgrund der großen Unsicherheit und der entsprechend hohen Anforderungen an den Werthaltigkeitsnachweis, aber auch wegen des erhöhten Aufwands, besteht ein vorsichtiger und aus Sicht der BaFin sinnvoller Ansatz in der Regel darin, in der Nach-Stress-Situation die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern auf die Höhe eines etwaigen Überhangs der passiven über die aktiven latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht zu begrenzen. Vereinfacht ausgedrückt wird die reduzierende Wirkung der latenten Steuern auf das SCR damit auf den Betrag begrenzt, der aus heutiger Sicht, das heißt vor Stress, vom Versicherungsunternehmen in zukünftigen Perioden zu versteuern wäre. Darüber hinausgehende Beträge in Form künftiger Steuerentlastungseffekte würden dann nicht angerechnet.

Ausgangspunkt ist die Situation nach Stress

Eine zentrale Prämisse in der Nach-Stress-Betrachtung ist es, keine Annahmen zu unterstellen, die für das Unternehmen vorteilhafter sind als die, die in der Solvabilitätsübersicht getroffen werden. Ausgangspunkt sind die Bedingungen nach Stress, also in einem Eins-in-200-Jahren-Verlustereignis, die regelmäßig eine ökonomisch schwierige Situation erwarten lassen. Der Nachweis der Werthaltigkeit nach Stress erfordert daher eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den möglichen Verlustszenarien und ihren Verlustquellen.

Es ist aus Sicht der BaFin unangemessen, wenn ein Versicherer pauschal davon ausgeht, dass ein Verlustszenario die ganze Branche zur selben Zeit und in gleicher Weise betrifft und sich die Branche im Anschluss kurzfristig wieder erholt. Die Ursachen eines Verlusts können in einer Marktentwicklung begründet liegen, sich aber auch aus dem spezifischen Risikoprofil des Unternehmens ergeben, also idiosynkratischer Natur sein. Diese Differenzierung hat insbesondere Folgen für die im Rahmen des Werthaltigkeitsnachweises zu treffenden Annahmen, etwa zum Umfang des Neugeschäfts oder für die Fähigkeit, die Preise von Versicherungsverträgen anzupassen.

Unternehmensfortführung nach Stress sicherstellen

Um einen Werthaltigkeitsnachweis nach Stress führen zu können, muss zunächst die Unternehmensfortführung in einer solchen für das Unternehmen erschwerten wirtschaftlichen Situation sichergestellt sein. Andernfalls gibt es keine ausreichenden zukünftigen steuerpflichtigen Gewinne, mit denen die latenten Steuerforderungen aufgerechnet werden können. Die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern wäre nicht mehr gegeben.

Zum Nachweis der Unternehmensfortführung sollten die Unternehmen plausibel und quantitativ fundiert darlegen können, dass die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen nach Stress erfüllt sind. Unternehmen mit einer geringen Bedeckung der Solvabilitäts- oder der Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement – MCR) vor Stress sollten besonders vorsichtig sein und

beispielsweise – wie oben erwähnt – die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern auf die Höhe des Überhangs der passiven über die aktiven latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht begrenzen.

Erhöhte Unsicherheit nach Stress berücksichtigen

Die Versicherer sollten der erhöhten Unsicherheit der zukünftigen zu versteuernden Gewinne in der Nach-Stress-Betrachtung gebührend Rechnung tragen, indem sie diese nur mit angemessenen Abschlägen anrechnen. Das gilt insbesondere für die Unsicherheit der über den Zeitraum der unternehmerischen Planungsrechnung hinausgehenden Gewinne. Dabei ist zu erwarten, dass die Abschlagsfaktoren in der Nach-Stress-Betrachtung regelmäßig höher sind als in der Bewertung für die Zwecke der Solvabilitätsübersicht. Setzt ein Unternehmen aktive latente Steuern in der Solvabilitätsübersicht und in der Nach-Stress-Betrachtung an, so muss es sicherstellen, dass Gewinne nicht in beiden Werthaltigkeitsnachweisen verwendet werden und mithin keine Doppelzählung erfolgt.

Dass für den Werthaltigkeitsnachweis nach Stress besonders hohe Maßstäbe anzulegen sind, hat der Gesetzgeber für Unternehmen, die ihre Solvabilitätskapitalanforderung nach Solvency II mit der Standardformel berechnen, durch die Anpassung der Delegierten Verordnung unterstrichen. Seit dem 1. Januar 2020 gelten nach Artikel 207 der neuen Delegierten Verordnung (EU) 2019/981 zusätzliche hohe Anforderungen an den Werthaltigkeitsnachweis, wie beispielsweise eine explizite Begrenzung der Neugeschäftsjahre.

Zusätzliche Anforderungen an Unternehmen, die Übergangsmaßnahmen anwenden

Wendet ein Versicherer die Solvency-II-Übergangsmaßnahmen nach § 351 oder § 352 VAG an, so ist auch die Situation von aufsichtlichem Interesse, in der das Unternehmen ohne Anwendung der Übergangsmaßnahmen wäre. Diese wird auch im quantitativen Berichtsformular S.22.01 an die Aufsichtsbehörde übermittelt und im Solvabilitäts- und Finanzbericht (Solvency and Financial Condition Report – SFCR) veröffentlicht.

Auf einen Blick

Das könnte Sie auch interessieren

Ein Artikel in der Juni-Ausgabe des BaFinJournals befasst sich mit den Grundlagen der Ermittlung latenter Steuern. Es geht darin um die allgemeinen Anforderungen an einen Werthaltigkeitsnachweis für aktive latente Steuern mit Blick auf die Solvabilitätsübersicht.

Durch den Wegfall der Übergangsmaßnahmen ändert sich die Höhe der passiven latenten Steuern in der Regel maßgeblich. Bei der Übergangsmaßnahme nach § 352 VAG erhöht der Anpassungsbetrag für die versicherungstechnischen Rückstellungen die Eigenmittel nur anteilig, der übrige Teil entfällt auf eine Erhöhung der passiven latenten Steuern. Ein Unternehmen, das mit Anwendung der Übergangsmaßnahme in der Solvabilitätsübersicht noch einen Überhang der passiven über die aktiven latenten Steuern auswies, kann ohne Übergangsmaßnahme in die Situation kommen, einen Überhang aktiver latenter

Steuern vorzuweisen. Auch die Nach-Stress-Situation kann sich entsprechend wesentlich verändern.

Auch bei der Berechnung der aktuellen Solvenzposition ohne Anwendung der Übergangsmaßnahmen sind die oben skizzierten Vorgaben an den Werthaltigkeitsnachweis – in der Solvabilitätsübersicht wie auch nach Stress – zu berücksichtigen und entsprechend im aufsichtlichen Berichtswesen darzulegen. Hierbei sollten die Versicherer ebenfalls vorsichtig vorgehen, etwa indem sie in der Situation nach Stress die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern auf die Höhe eines etwaigen Überhangs der passiven über die aktiven latenten Steuern in der hypothetischen Solvabilitätsübersicht ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahmen begrenzen. Was die Wahl eines ausreichend vorsichtigen Ansatzes und die Werthaltigkeitsnachweise in der Situation ohne Übergangsmaßnahmen angeht, sieht die BaFin bei vielen Unternehmen noch Nachholbedarf.

Die BaFin hat sich bereits in der Februar-Ausgabe des BaFinJournals mit den Fortschrittsberichten beschäftigt, die Versicherer im Übergangszeitraum vorlegen müssen. Dabei wurde auch der Ansatz aktiver latenter Steuern im Übergangszeitraum thematisiert, um sicherzustellen, dass die Unternehmen den Übergang auf Solvency II auch unabhängig von der Existenz aktiver latenter Steuern und einem hierfür erforderlichen erfolgreichen Werthaltigkeitsnachweis meistern können.

Berichterstattung bisher wenig aussagekräftig

Die Berichterstattung an die BaFin im ORSA-Bericht (Own Risk and Solvency Assessment – unternehmens-eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung) und im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (Regular Supervisory Report – RSR) über die Ermittlung latenter Steuern bzw. den Werthaltigkeitsnachweis ist häufig zu knapp und wenig aussagekräftig. Es ist nicht ausreichend, wenn Versicherer nur über das Ergebnis des Werthaltigkeitsnachweises berichten. Gerade dann, wenn die aktiven latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht oder im Rahmen der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern für die

Solvenzposition sehr maßgeblich sind, ist eine detailliertere Erläuterung notwendig.

In ihren „Hinweise(n) zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungsgruppen“ zum Berichtswesen zeigt die BaFin die generellen Vorgaben zur Berichterstattung auf. Die Aufsicht erwartet demnach eine Berichterstattung über die Durchführung von Werthaltigkeitsnachweisen im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht – und zwar im Abschnitt zur Bewertung für Solvenzzwecke. Hier sollten Versicherer ihr grundsätzliches Vorgehen darlegen, also zum Beispiel erläutern, welche Gewinnquellen sie berücksichtigen und in welcher Weise sie der Unsicherheit der Prognoserechnung mit steigendem Zeithorizont Rechnung tragen.

Im ORSA-Bericht sollten sie die durchgeführte Werthaltigkeitsprüfung dann konkret darstellen. Dabei sollen sie vermeiden, Angaben aus dem regelmäßigen aufsichtlichen Bericht zu wiederholen. Anzugeben ist nicht nur, in welchem Umfang aktive latente Steuern bei den Prognosen der zukünftigen Solvenzposition berücksichtigt wurden. Die Unternehmen müssen auch darauf eingehen, welche wesentlichen Annahmen sie getroffen haben. In der Nach-Stress-Situation sollten sie darüber hinaus auch den betrachteten Verlust und die Unternehmenssituation inklusive der Angaben zur Solvenzposition nach Stress darlegen, um darzustellen, warum es in der Nach-Stress-Situation weiterhin möglich ist, zukünftige Gewinne zu erwirtschaften. ■

Verfasst von

Beate Hannemann

Eckart Nill

Stephan Schmitz

Dr. Filip Uzelac-Schüler

BaFin-Geschäftsbereich Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Neodigital Versicherung AG

Die BaFin hat der Neodigital Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Neodigital Versicherung AG (5207)
Untere Bliessstraße 13-15
66537 Neunkirchen

VA 37-I 5079-AT-5207-2021/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Allianz Hrvatska d.d.

Das kroatische Versicherungsunternehmen Allianz Hrvatska d.d. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Kroatien sowie über seine Zweigniederlassung in Slowenien das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Allianz Hrvatska d.d. (9597)
 Heinzelova 70
 10000 Zagreb
 KROATIEN

Zweigniederlassung Slowenien:

Allianz Hrvatska d.d. (9597)
 Dimičeva 16
 1000 Ljubljana
 SLOWENIEN

VA 26-I 5000-HR-9597-2021/0001

Hrvatsko Kreditno Osiguranje d.d.

Das kroatische Versicherungsunternehmen Hrvatsko Kreditno Osiguranje d.d. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Kroatien das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 14 Kredit

Versicherungsunternehmen:

Hrvatsko Kreditno Osiguranje d.d. (9600)
 Bednjanska 14
 10000 Zagreb
 KROATIEN

VA 26-I 5000-HR-9600-2021/0001

International General Insurance Company (Europe) SE

Das maltesische Versicherungsunternehmen International General Insurance Company (Europe) SE ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Malta das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

International General Insurance Company (Europe) SE (9599)
 3rd Floor, Development House
 St. Anne Street
 Floriana
 MALTA

VA 26-I 5000-MT-9599-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Barmenia Krankenversicherung AG

Die BaFin hat der Barmenia Krankenversicherung AG die Ausdehnung des Geschäftsgebietes in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erstversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs ohne Niederlassung zum Zwecke der Ab-

wicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28.02.2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten, für die die Barmenia Krankenversicherung AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

Barmenia Krankenversicherung AG (4147)
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

VA 11-I 5000-4147-2021/0001

DARAG Deutschland AG

Die BaFin hat der DARAG Deutschland AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über die luxemburgische Niederlassung in Frankreich um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutschland AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-FR-5771-2021/0003

DARAG Deutschland AG

Die BaFin hat der DARAG Deutschland AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über die luxemburgische Niederlassung in Italien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 13 Allgemeinen Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutschland AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-IT-5771-2021/0001

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der Gothaer Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 14 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG (5858)
Gothaer Allee 1
50969 Köln

VA 33-I 5079-BE-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-DK-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-FR-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-GR-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-HR-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-LU-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-NL-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-AT-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-PL-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-RO-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-SE-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-SK-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-SI-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-ES-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-CZ-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-HU-5858-2021/0001

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der Gothaer Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Estland, Finnland, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Norwegen und Portugal um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit
eigenen Antrieb
c) sonstige
- Nr. 14 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 15 Kautionsleistung
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen,
die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG (5858)
Gothaer Allee 1
50969 Köln

VA 33-I 5079-EE-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-FI-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-LV-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-LI-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-LT-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-MT-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-NO-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-PT-5858-2021/0001

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der Gothaer Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Bulgarien, Irland, Island, Italien und Zypern um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit
eigenen Antrieb
b) Haftpflicht aus Landtransporten
c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautionsleistung
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen,
die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG (5858)
Gothaer Allee 1
50969 Köln

VA 33-I 5079-BG-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-IE-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-IS-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-IT-5858-2021/0001
VA 33-I 5079-CY-5858-2021/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Spanien (ES), Niederlande (NL)

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-5080-2021/0005
VA 22-I 5079-ES-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-NL-5080-2021/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Belgien (BE), Bulgarien (BG), Zypern (CY), Finnland (FI), Griechenland (GR), Kroatien (HR), Irland (IE), Lichtenstein (LI), Luxemburg (LU), Lettland (LV), Malta (MT), Norwegen (NO), Rumänien (RO), Slowenien (SI), Slowakei (SK)

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
a) Summenversicherung
Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-5080-2021/0002
VA 22-I 5079-BE-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-BG-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-CY-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-FI-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-GR-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-HR-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-IE-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-LI-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-LU-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-LV-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-MT-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-NO-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-RO-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-SI-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-SK-5080-2021/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Litauen (LT), Polen (PL), Schweden (SE)

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-5080-2021/0003
VA 22-I 5079-LT-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-PL-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-SE-5080-2021/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Tschechien (CZ), Estland (EE)

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
 - b) Kostenversicherung
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-5080-2021/0004
VA 22-I 5079-CZ-5080-2021/0001
VA 22-I 5079-EE-5080-2021/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Portugal (PT)

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
 - a) Summenversicherung
- Nr. 2 Krankheit
 - b) Kostenversicherung
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-PT-5080-2021/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Italien (IT)

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-IT-5080-2021/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Ungarn (HU)

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
 - b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-HU-5080-2021/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Frankreich (FR)

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
 - a) Summenversicherung
- Nr. 2 Krankheit
 - b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-FR-5080-2021/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Estland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
 - b) Kostenversicherung
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-EE-5080-2021/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Dänemark (DK)

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
 - b) Kostenversicherung
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Versicherungsunternehmen:
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-DK-5080-2021/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Österreich (AT)

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
 - a) Summenversicherung
- Nr. 2 Krankheit
 - b) Kostenversicherung
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-AT-5080-2021/0001

Volkswagen Versicherung AG

Die BaFin hat der Volkswagen Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme bzw. Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder und Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Dänemark (Aufnahme Erst- und Rückversicherung):

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste

Irland (Erweiterung Erst- und Rückversicherung):

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste

Niederlande (Erweiterung auf Erstversicherung):

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste

Österreich (Aufnahme Erst- und Rückversicherung):

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:

Volkswagen Versicherung AG (5154)
Gifhorner Straße 57
38112 Braunschweig

VA 44-I 5079-DK-5154-2021/0001

VA 44-I 5079-IE-5154-2021/0001

VA 44-I 5079-NL-5154-2021/0001

VA 44-I 5079-AT-5199-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

DARAG Deutschland AG

Die BaFin hat der DARAG Deutschland AG die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Luxemburg um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutschland AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-LU-5771-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Mutuaide Assistance S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen Mutuaide Assistance S.A. ist berechtigt, von seinem Hauptsitz das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

Mutuaide Assistance S.A. (9520)
126 Rue de la Piazza
93160 Noisy-Le-Grand
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9520-2021/0001

Starr Europe Insurance Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Starr Europe Insurance Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Niederlassungen in Tschechien, Ungarn, den Niederlanden, der Slowakei und Spanien in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Starr Europe Insurance Limited (9527)
Dragonara Business Centre – 5th Floor
Dragonara Road
STJ 3141 St. Julians
MALTA

Niederlassung Tschechien:

STARR EUROPE INSURANCE LIMITED,
pobočka pro Českou republiku
Regus Burzovní Palác (9527)
Rybna 682/14
110 00 Prag 1
TSCHECHIEN

Niederlassung Ungarn:

Starr Europe Insurance Limited
Magyarországi Fióktelepe (9527)
First Clients AC/Regus
Október huszonharmadika utca 8-10 4.em.
1117 Budapest
UNGARN

Niederlassung Niederlande:

Starr Europe Insurance Limited, The Netherlands (9527)
Beursplein 37
3011AA Rotterdam
NIEDERLANDE

Niederlassung Slowakei:

STARR EUROPE INSURANCE LIMITED, pobočka poisťovne z iného členského štátu (9527)
Panenska 5
81103 Bratislava
SLOWAKEI

Niederlassung Spanien:

Starr Europe Insurance Limited, surcusul en Espana (9527)
Torre Europa
Paseo de la Castellana, 95 – 15th Floor
28046 Madrid
SPANIEN

VA 26-I 5000-MT-9527-2021/0001

UNIQA pojišťovna, a.s.

Das tschechische Versicherungsunternehmen UNIQA pojišťovna, a.s. ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

UNIQA pojišťovna, a.s. (9057)
Evropská 136/810
PSČ 16012
Prag 6
TSCHECHIEN

VA 26-I 5000-CZ-9057-2021/0001

Namensänderung

Lehrer-Feuerversicherungsverein für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

Der Lehrer-Feuerversicherungsverein für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Namen in Lehrer-Feuerversicherungsverein a.G. für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Lehrer-Feuerversicherungsverein für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern (5013)
Helsinkistraße 68
24109 Kiel

Neuer Name/Anschrift:

Lehrer-Feuerversicherungsverein a.G.
für Schleswig-Holstein, Hamburg und
Mecklenburg-Vorpommern (5013)
Helsinkistraße 68
24109 Kiel

VA 31-I 5002-5013-2021/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Domestic & General Insurance Europe AG

Die Domestic & General Insurance Europe AG hat vom Hauptsitz Wiesbaden ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Spanien eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Domestic & General Insurance Europe AG (5227)
Hagenauer Straße 44
65203 Wiesbaden

VA 36-I 5079-ES-5227-2021/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

CAJA DE SEGUROS REUNIDOS, COMPAÑÍA DE SEGUROS Y REASEGUROS S.A.

Das spanische Versicherungsunternehmen CAJA DE SEGUROS REUNIDOS, COMPAÑÍA DE SEGUROS Y REASEGUROS S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

CAJA DE SEGUROS REUNIDOS, COMPAÑÍA
DE SEGUROS Y REASEGUROS S.A. (9378)
Avda. de Burgos, 109
28050 Madrid
SPANIEN

VA 26-I 5000-ES-9445-2021/0001

Telia Försäkring AB

Das schwedische Versicherungsunternehmen Telia Försäkring AB hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Telia Försäkring AB (7618)
Sturegatan 1
10663 Stockholm
SCHWEDEN

VA 26-I 5000-SE-7618-2021/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

**SIAT SOCIETA ITALIANA ASSICURAZIONI E
RIASSICURAZIONI – Per Azioni, Genua, Italien
Niederlassung für Deutschland**

Das italienische Versicherungsunternehmen SIAT Società Italiana Assicurazioni e Riassicurazioni S.p.A. hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

SIAT Società Italiana Assicurazioni e Riassicurazioni S.p.A.
(7334)
Via V Dicembre 3
16121 Genua
ITALIEN

Niederlassung:

SIAT SOCIETA ITALIANA ASSICURAZIONI E RIASSICURAZIONI – Per Azioni, Genua, Italien Niederlassung für Deutschland (5698)
Herrlichkeit 6
28199 Bremen

VA 26-I 5000-IT-5698-2021/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Rebecca Frener
Andreas Kern
Ursula Mayer-Wanders
Jens Valentin
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Christina Eschweiler
Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.